

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 8. JANUAR 1990

Nr. 2

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessischer Landtag</b>		Richtlinien für die Erteilung von Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Vollzugspolizei .....	26	Satzung für die Staatliche Technische Überwachung Hessen .....	29
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags .....	22	<b>Gemeinsamer Erlass betreffend Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 31. 5. 1988; hier: Anhörung der Staatlichen Veterinärämter im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren i. S. des § 93 HBO .....</b>	27	Prüfung der öffentlichen Sparkassen ...	30
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Gewährung von Darlehen durch die Sparkassen an den eigenen Gewährträger .....	31
Erteilung des Exequaturs an Herrn Sudhir T. Devare, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main .....	23	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1990 .....	27	Sparkassenaufsicht .....	31
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....	23	Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau .....	27	Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe und an die Leiter von Zweigstellen der kommunalen Sparkassen .....	32
Richtlinien der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten für die Gewährung von Zuschüssen zu Mütterzentren ..	23	Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1990 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda .....	28	<b>Hessisches Sozialministerium</b>	
<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik</b>		Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1989 .....	33
<b>Gemeinsamer Erlass betreffend Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen sowie flexiblere Arbeitszeit .....</b>	24	Abstufung der Kreisstraße 82 in der Gemarkung Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg ..	28	Durchführung der Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung nach § 17 Abs. 4 a KHG vom 20. 12. 1984; hier: Einbeziehung der Ausgleichsbeträge in das Budget 1990 auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Krankenkassenverbänden vom 19. 4. 1984 .....	33
§ 6 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Durchführung des Art. 6 Nr. 1 des 8. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. 6. 1989 .....	25	Abstufung der Kreisstraße 120 in der Gemarkung Battenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	28	Abweichende Vereinbarungen nach § 21 BPHV .....	36
Bezirklicher Tarifvertrag vom 19. 3. 1981 über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT; hier: 1. Änderungstarifvertrag vom 6. 12. 1989 .....	25			Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt .....	36

### Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint Ende des Monats Januar in zwanzigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) die Fundstellen der am 1. Januar 1990 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 1989 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlaßbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 1990 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts und des Landespersonalamtes.

Das mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung hergestellte Gültigkeitsverzeichnis 1990 wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer DM 15,80. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, zu richten.

## Neues Gültigkeitsverzeichnis 1990

	Seite		Seite
<b>Personalmeldungen</b>		<b>GIESSEN</b>	
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern .....	37	Aufhebung der Rendant-Klipstein-Stiftung, Sitz Laubach .....	41
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums .....	38	<b>KASSEL</b>	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....	38	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Stadtwald“, „Hospitalland“, „Sandgraben“, „Steinköpfchen“, „Altes Gehege“, „Alter Köhlerplatz“, „Paularsch“, „Gutenbornsgraben“, „Melgershäuser Wiese“ und „Obermelsungen“ der Stadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 19. 12. 1989 .....	41
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik .....	39	Buchbesprechungen .....	47
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit .....	40	Öffentlicher Anzeiger .....	48
im Bereich des Hessischen Sozialministeriums .....	40	Andere Behörden und Körperschaften	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz .....	41	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 .....	55
<b>Die Regierungspräsidien</b>		<b>Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Entschädigungssatzung .....</b>	<b>55</b>
<b>DARMSTADT</b>		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 .....	56
Genehmigung der Johanna und Otto Maul-Stiftung, Sitz Seeheim-Jugenheim	41	Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt; hier: Neunter Nachtrag zur Satzung .....	56
Zweckänderung der Hermann-Asbach-Stiftung, Sitz Rüdesheim am Rhein .....	41	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein; hier: Auslegung der Jahresrechnung 1988 .....	56
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Jahresabschluss .....	56
		Der Magistrat der Stadt Marburg; hier: Widmung einer Teilstrecke der Landesstraße L 3288 in Marburg, Gemarkung Dilschhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	56
		<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>56</b>

13

## HESSISCHER LANDTAG

### Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (AB-HessAbgG)

Auf Grund des § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz — HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261) hat der Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### Zu § 6

##### Zu Abs. 1 Nr. 3

1. Soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abzurechnen ist, gilt der Ort der Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Meldegesetzes — HMG — vom 14. Juni 1982 — GVBl. I S. 126) oder der Ort einer Nebenwohnung (§ 16 Abs. 3 HMG) in Hessen außerhalb Wiesbadens als Dienort (§ 2 Abs. 2 HRKG) des Mitglieds des Landtags.
2. Der Pauschbetrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 kann erstattet werden, wenn Wiesbaden nicht der Ort der Hauptwohnung ist.
3. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 100 Deutsche Mark, ist in der Reisekostenrechnung zu begründen, weshalb die Mehrkosten unvermeidbar waren.
4. Soweit die entsprechenden Vorschriften eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorsehen, ist der Präsident des Landtags hierzu befugt. Die Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern entfällt.

##### Zu Abs. 1 Nr. 4

1. Das Land übernimmt für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung eines Mitglieds des Landtags bei der Erledigung seiner mandatsbedingten Arbeit Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von derzeit 28 600 Deutsche Mark jährlich. Dieser Betrag wird der jeweiligen Entwicklung der Arbeitgeberaufwendungen im öffentlichen Dienst angepaßt.

Die Änderungen in der Berechnungsgrundlage werden vom Präsidenten des Landtags mitgeteilt.

2. Die Übernahme kann höchstens monatlich mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages erfolgen.
3. Zusätzlich zu dem Gesamtbetrag nach Nr. 1 werden Arbeitgeberaufwendungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bis zur Hälfte der vergleichbaren Arbeitgeberaufwendungen des Landes für einen Angestellten der Vergütungsgruppe VI b (Endstufe, Ortszuschlag Stufe 4) übernommen.
4. Die Übernahme der Leistungen nach Nr. 1 und 3 beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet spä-

stens mit Ablauf des folgenden Monats, in dem das Mitglied des Landtags ausscheidet.

5. Die Übernahme von Aufwendungen auf Grund von Arbeitsverträgen mit Verwandten, Verschwägerten oder Ehegatten eines Mitglieds des Landtags ist unzulässig. Das gleiche gilt für Personen, für die das Mitglied des Landtags eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hat.
6. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter geschlossen. Der Präsident legt die Mindestarbeitsbedingungen in einem Muster-Arbeitsvertrag fest. Grundsätzlich sollen Arbeitsverhältnisse vereinbart werden, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Kanzlei des Hessischen Landtags.
7. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel trägt das Mitglied des Landtags.
8. Der Kanzlei des Landtags sind eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalles angefordert werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages. Unterläßt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von der Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtags, insbesondere mit seinen Ansprüchen nach dem Gesetz, für die ordnungsgemäße Rück-erstattung.
9. Die Kanzlei entlastet das Mitglied des Landtags von der Abrechnung der Mitarbeiterbezüge. Eine Haftung der Kanzlei des Landtags bzw. der mit der Berechnung und Zahlung befaßten Stelle gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
10. In Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 entstehen, entscheidet das Präsidium des Hessischen Landtags.

#### Zu § 7

##### Zu Abs. 1

Das Mitglied des Landtags entscheidet nach eigenem Ermessen über die Wahl des Beförderungsmittels.

#### Zu § 9

##### Zu Abs. 3

1. Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft i. S. des Einkommensteuerrechts.
2. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind sie anteilig für den Zeitraum des Bezugs des Übergangsgeldes mit monatlich einem Zwölftel des

Jahresbetrags der Einkünfte anzurechnen. Die nachträgliche Änderung von Steuerbescheiden ist zu berücksichtigen.

3. Bis zur Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen über die Anrechnung von Geldleistungen nach § 9 Abs. 3 kann dem ehemaligen Mitglied des Landtags eine angemessene monatliche Abschlagszahlung gewährt werden.

#### Zum Fünften Abschnitt

Versorgungsbezüge i. S. des Fünften Abschnitts sind nur die nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 16 Nrn. 1, 3 und 5 bis 7 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz-BeamtVG) i. d. F. vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), aufgeführten Bezüge sowie vergleichbare Leistungen nach Rechtsvorschriften für Versorgungsbezüge aus Amtsverhältnissen.

#### Zu § 26

##### Zu Abs. 1

1. Folgende Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG/VwV) vom 3. November 1980 (GMBl. S. 742) werden sinngemäß angewandt:

§ 21	— Witwen-/Witwerabfindung —,
§ 24 Abs. 2	— Höhe des Waisengeldes —,
§ 25 Abs. 1 und 2	— Zusammentreffen von Witwen-/Witwergeld und Waisengeld —,
§ 27 Abs. 1	— Beginn der Zahlung —,
§ 29	— Zahlung der Bezüge —,
§ 55	— Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten —,
§ 57	— Versorgungsabfindung —,
§ 58	— Abwendung der Versorgungsabfindung —,

#### § 61

— Erlöschen der Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung —.

2. Weiterhin findet § 53 Abs. 5 BeamtVG — Verwendungseinkommen — i. V. m. § 26 Abs. 4 des Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Entscheidungen vom Präsidenten des Landtags getroffen werden. Die zu § 53 Abs. 1 BeamtVG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift findet wegen der abschließenden Regelung im § 26 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung.

#### Zu § 38

##### Zu Abs. 4

1. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landtags. Die getroffene Entscheidung ist auch für die Hinterbliebenen rechts-wirksam und kann nicht mehr geändert werden.
2. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

##### Zu Abs. 5

Der Präsident gibt die jeweilige neue Höhe der Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes i. d. F. vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Dabei kann er den Betrag in analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 auf volle Deutsche Mark aufrunden.

#### Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit folgender Ausnahme am 1. November 1989 in Kraft. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 treten sie am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Der Präsident des Hessischen Landtags  
ZAD 2 — 3 c 0805

StAnz. 2/1990 S. 22

14

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

### Erteilung des Exequats an Herrn Sudhir T. Devare, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Sudhir T. Devare am 28. November 1989 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2a 10/07

StAnz. 2/1990 S. 23

15

### Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 12. September 1989 ausgestellte Ausweis Nr. 8653 für Frau Colleen Patricia Farham des Südafrikanischen Konsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2a 10/03

StAnz. 2/1990 S. 23

16

### Richtlinien der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten für die Gewährung von Zuschüssen zu Mütterzentren

#### 1. Zuwendungszweck

Die Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten fördert institutionell die Arbeit von Mütterzentren.

Mit einer ganzheitlichen Angebotsstruktur sollen für Mütter Erfahrungsmöglichkeiten geschaffen werden, die sich auf ihren konkreten Lebenszusammenhang beziehen. Mütterzentren sol-

len Raum schaffen, um Kenntnisse, Techniken und Fertigkeiten geistiger, emotionaler, handwerklicher und sozialer und politischer Art zu entdecken und zu fördern.

Unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds sollen Mütterzentren weiter die Isolation durchbrechen, gegenseitige Anregungen und Hilfen zur Bewältigung des Alltags ermöglichen und die Teilnahme von Frauen mit Kindern am gesellschaftlichen Leben verbessern helfen.

Die Einrichtungen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen. Gefördert werden können unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel die mit dem laufenden Betrieb und der weiteren o. g. Arbeit im Rahmen der ganzheitlichen Angebotsstruktur eines Mütterzentrums zusammenhängenden Personal- und Sachkosten.

#### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Mütterzentren. Sie müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden können solche Träger, die nachweisen,
1. daß sie die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und der weiteren Arbeit eines Mütterzentrums schaffen können;
  2. daß geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten mit gesicherter Betreuung für Kinder vorhanden sind;
  3. daß die Finanzierung gesichert ist.

#### 4. Anträge

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Beschreibung des Zuwendungsempfängers,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Beschreibung der bisherigen und der geplanten Mütterzentrumarbeit,
- Höhe des beantragten Zuschusses,

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan,
- Übersicht über Vermögen und Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre,
- Erklärung darüber, ob der Zahlungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 5. Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt im Wege der institutionellen Förderung. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb und der inhaltlichen Arbeit eines Mütterzentrums anfallenden Personal- und Sachkosten.

Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres gewährt.

Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten zu tragen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln werden nicht auf den Eigenanteil angerechnet.

Die institutionelle Förderung erfolgt mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. im Rahmen der Festbetragsfinanzierung.

#### 6. Bewilligung

Die Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten entscheidet über die eingereichten Anträge. Sie bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel den Zuschuß durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

#### 7. Verwendungsnachweis

Der Bewilligungsbehörde ist von dem Zuwendungsempfänger bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis über die durchgeführte Arbeit vorzulegen.

#### 8. Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jeden Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen. Wird die Arbeit eines Mütterzentrums abgebrochen, ist der Zuschuß ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

#### 9. Schlußbestimmungen

Für die Antragstellung, Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie die Prüfung der Verwendung und ggf. die Rückzahlung des Zuschusses gelten das Haushaltsgesetz des Landes Hessen in seiner jeweiligen gültigen Fassung, die Hessische Landshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

#### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Dezember 1989

**Die Bevollmächtigte  
der Hessischen Landesregierung  
für Frauenangelegenheiten**

— 462 —

— Gült.-Verz. 300—

StAnz. 2/1990 S. 23

17

### HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

#### Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen sowie flexiblere Arbeitszeit

##### Gemeinsamer Erlaß

Für die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub sowie die flexible Gestaltung der Arbeitszeit werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die durch das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) geänderten Vorschriften des Rahmengesetzes des Bundes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) sehen verbesserte Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen vor.

Das Gesetz hat folgende Schwerpunkte:

- Verlängerung der Befristung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1993,
- Heraufsetzung der Höchstdauer für arbeitsmarktpolitische Teilzeitarbeit von zehn Jahren auf fünfzehn Jahre,
- Möglichkeit eines abgestuften Ausscheidens aus dem Berufsleben durch Einführung einer sog. Altersteilzeitbeschäftigung vom fünfundfünfzigsten Lebensjahr ab,
- Einführung eines arbeitsmarktpolitischen Urlaubs bis zu sechs Jahren für nunmehr alle Beamten,
- Verlängerung der Gesamtdauer eines Urlaubs von neun Jahren auf zwölf Jahre,
- Ausdehnung des Höchstbewilligungszeitraums für Teilzeitbeschäftigung und Urlaub von zusammen bisher achtzehn Jahren auf fünfundzwanzig Jahre,
- Gewährung von Urlaub aus familiären Gründen, auch wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten lebt.

Dem Gesetz liegt eine Bundesratsinitiative zugrunde, an der Hessen als Mit Antragsteller beteiligt war. Diese Initiative entspricht insbesondere dem Ziel der Landesregierung, die Teilzeitbeschäftigung auszuweiten.

Im Hinblick auf die geänderten bundesrechtlichen Regelungen können Bewilligungen von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im Vorgriff auf die Neuregelung der entsprechenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes (§§ 85 a, 92 a

HBG) schon jetzt verlängert werden (Rundschreiben des Hessischen Ministeriums des Innern vom 3. April 1989 — I B 1 — 8 b 22 — 21, n. v.). Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften in hessisches Beamtenrecht wird zur Zeit vorbereitet. Dem Ziel der Landesregierung entspricht es daher auch, daß bei der Anwendung dieser Regelungen großzügig verfahren wird.

Abschn. IV des Frauenförderplans vom 18. März 1987 (StAnz. S. 692) bezieht sich nunmehr auf die verbesserten Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen. Dies gilt insbesondere für Abschn. IV Nr. 3 Satz 2, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Dienststellen haben dem Wunsch von Beschäftigten — auch des gehobenen und höheren Dienstes und der vergleichbaren Vergütungsgruppen — auf Reduzierung der Arbeitszeit aus persönlichen Gründen Rechnung zu tragen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß Teilzeitarbeit auf allen Stellen und bei allen Dienststellen grundsätzlich möglich ist. Damit ist von dem Grundsatz auszugehen, daß alle Stellen teilbar sind. Ausnahmen müssen im Einzelfall besonders begründet werden. Bei dieser Einzelfallprüfung sind die dienstlichen Belange gegenüber dem Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung sorgfältig abzuwägen.

Es entspricht dem Ziel einer Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung, wenn in Stellenausschreibungen auf Möglichkeiten der Teilzeitarbeit hingewiesen wird.

2. Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten i. d. F. vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 91) läßt keinen Zweifel mehr daran, daß sie auf Teilzeitbeschäftigte keine Anwendung findet. Sie gilt vielmehr nur für Vollbeschäftigte. Das gleiche gilt für die auf Grund des Kabinettschlusses vom 28. Februar 1989 am 1. April 1989 in Kraft getretene Arbeitszeitregelung für Angestellte und Arbeiter im Landesdienst (Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1989, StAnz. S. 734). Für Teilzeitbeschäftigte sind daher die verschiedensten Formen von Teilzeitarbeit zulässig, z. B. täglich gleichmäßig oder ungleichmäßig verkürzte Arbeitszeit, täglich ungleichmäßig und unregelmäßig verkürzte Arbeitszeit oder tageweise Teilzeitarbeit. Auch für die Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist eine entsprechende Flexibilisierung möglich. Die Arbeitszeitverordnung für die Beamten und die Arbeitszeitregelung für

Angestellte und Arbeiter im Landesdienst enthalten keine Bestimmungen, die dem entgegenstehen.

In der Praxis bilden sich erfahrungsgemäß bestimmte Typenfälle heraus. Dies bedeutet jedoch nicht, daß besondere Einzelabsprachen mit der Personalverwaltenden Stelle ausgeschlossen wären. Vielmehr gilt generell, daß unter Beachtung der dienstlichen Belange bei Bedarf eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit für männliche und weibliche Beschäftigte ermöglicht werden soll (Abschn. IV Nr. 2 des Frauenförderplans).

Wiesbaden, 18. Dezember 1989

**Die Bevollmächtigte  
der Hessischen Landesregierung  
für Frauensachen**  
212.2.1

**Hessisches Ministerium des Innern**  
I B 1 — 8 b 22 — 21.2  
— Gült.-Verz. 3200 —  
*StAnz. 2/1990 S. 24*

**18**

**§ 6 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);**

**hier:** Durchführung des Art. 6 Nr. 1 des 8. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282)

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. Oktober 1989 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 18. Dezember 1989

**Hessisches Ministerium des Innern**  
I B 31 — P 1601 A — 240  
— Gült.-Verz. 3207 —  
*StAnz. 2/1990 S. 25*

**Der Bundesminister des Innern**

D III 4 — 223 106/7 Bonn, 2. Oktober 1989

An die obersten Bundesbehörden

**nachrichtlich:**

an die für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister/Senatoren der Länder

an die obersten Dienstbehörden nach dem G 131

**Betr.:** § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);  
**hier:** Durchführung des Artikels 6 Nr. 1 des 8. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes, hat eine Lücke geschlossen. Durch die vorgenommene jeweilige Ersetzung des Wortes „Beurlaubung“ durch die Worte „Freistellung vom Dienst“ wurde erreicht, daß nicht nur während einer Beurlaubung, sondern auch während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zurückgelegte Kindererziehungszeiten versorgungsrechtlich berücksichtigt werden. Da es für die Anwendung der Neufassung der §§ 6 und 14 BeamtVG nicht darauf ankommt, ob Kindererziehungszeiten vor oder nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zurückgelegt wurden, muß die ruhegehaltfähige Dienstzeit in bereits eingetretenen Versorgungsfällen dieser Art überprüft und neu festgesetzt werden. Frühester Zahlungsbeginn für hierdurch erhöhte Versorgungsbezüge ist der 1. August 1989.

Zusätzlich weise ich auf folgendes hin:  
Die Vorschriften über den Erziehungsurlaub wurden durch das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) geändert. Auf einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BeamtVG wirkt sich dies wie folgt aus:

In Fällen der Geburt des Kindes nach dem 30. Juni 1989 bleibt bei der Berechnung des Versorgungsabschlages ein über ein Jahr hinausgehender Erziehungsurlaub

— bei nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kindern bis zu 15 Monate,

— bei nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kindern bis zu 18 Monate

außer Betracht.

Bei Zeiten einer Kindererziehung innerhalb von Freistellungen vom Dienst nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. bei der Berechnung des Versorgungsabschlages bleibt die Zeit einer Kindererziehung bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an außer Betracht.

Im Auftrag  
gez. Schneider

**19**

**Bezirklicher Tarifvertrag vom 19. März 1981 über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT;**

**hier:** 1. Änderungstarifvertrag vom 6. Dezember 1989  
**Bezug:** Meine Bekanntmachung vom 7. April 1981 (StAnz. S. 938)

Ich habe mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Abteilung Öffentlicher Dienst, jeweils am 6. Dezember 1989 einen 1. Änderungstarifvertrag zu dem vorgenannten Bezirklichen Tarifvertrag vom 19. März 1981 abgeschlossen. Die Tarifverträge sind wortgleich.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Tarifverträge bekannt.

Wiesbaden, 19. Dezember 1989

**Hessisches Ministerium des Innern**  
I B 44 — P 2120 A — 28  
*StAnz. 2/1990 S. 25*

**1. Änderungstarifvertrag  
vom 6. Dezember 1989**

**zum Tarifvertrag vom 19. März 1981 über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT)**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister des Innern

einerseits

und

andererseits\*)

wird gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Klinikum der Philipps-Universität in Marburg) wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 (Medizinisches Zentrum für Operative Medizin I) Buchst. a erhält die folgende Fassung:
    - „a) Krankenschwestern/Krankenpfleger im Operationsdienst
 

Erster Bereitschaftsdienst	Stufe C
Zweiter Bereitschaftsdienst	Stufe A“
    - b) Nr. 5 erhält die folgende Fassung:
      - „5. **Kinderklinik**

med. techn. Laboratoriumsassistentinnen	Stufe D“
---	----------
      - c) Nr. 7 erhält die folgende Fassung:
        - „7. **Abteilung für Anaesthetik und Intensivtherapie**

Krankenschwestern/Krankenpfleger im Bereich Lahnberge	Stufe D
im Bereich Lahntal	Stufe C“

\*) (Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit  
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —  
b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —)

2. § 3 (Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 (Zentrum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe)  
Buchst. a erhält die folgende Fassung:  
„a) Krankenschwestern/Krankenpfleger im Operationsdienst Stufe B“
- b) Nr. 7 (Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie)  
Buchst. b erhält die folgende Fassung:  
„b) med. techn. Laboratoriumsassistentinnen Stufe B“
- c) Nr. 10 (Zentrum der Anaesthesiologie und Wiederbelebung)  
Buchst. a erhält die folgende Fassung:  
„a) Krankenschwestern/Krankenpfleger in der Abteilung I Stufe D“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Dezember 1989

gez. Unterschriften

20

## Richtlinien für die Erteilung von Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Vollzugspolizei

B e z u g : Mein Erlaß vom 30. September 1981 (StAnz. S. 1977)

### 1. Berechtigungen für Polizeivollzugsbeamte/innen

Kraftfahrzeuge der hessischen Vollzugspolizei darf nur führen, wer neben der Fahrerlaubnis für die Klasse des Fahrzeugs eine entsprechende Berechtigung besitzt.

- 1.1 Polizeivollzugsbeamte/innen erwerben die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der hessischen Polizei in den bei der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule eingerichteten Lehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis und der Berechtigung. Die Berechtigung wird nach bestandener Prüfung durch den/die jeweils zuständige/n Sachverständige/n mit Teilbefugnissen oder Prüfer/in (SoP) erteilt.

Die Ausbildung und Prüfung erfolgen nach den von mir genehmigten Lehrplänen und Prüfungsrichtlinien. Soweit der Bewerber/die Bewerberin noch keine allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 1 a, 1, 2 oder 3 besitzt, wird diese mit der jeweiligen Prüfung erworben.

Die Prüfung beinhaltet ferner die über die allgemeinen Richtlinien zum Erwerb einer Fahrerlaubnis hinausgehenden polizeispezifischen Forderungen für die Erteilung einer Berechtigung.

Handelt es sich um Erweiterungen innerhalb einer Berechtigungsklasse, erfolgen diese nach Teilnahme an einem dafür vorgesehenen Lehrgang und nach einer Prüfung bzw. Überprüfung durch einen SoP.

Die Berechtigungen werden wie folgt eingeteilt:

#### 1.1.1 Krafträder

Krafträder

- der Fahrerlaubnisklasse 1 a — A —  
— der Fahrerlaubnisklasse 1 — A 1 —

#### 1.1.2 Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse 3

- Personenkraftwagen einschließlich Pkw-Kombi — B —  
— Kraftfahrzeuge bis 14 Fahrgastplätze und Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zGG — B 1 —

#### 1.1.3 Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse 2

- Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zGG und Züge mit mehr als drei Achsen — C —  
Wasserwerfer und Sonderwagen nur, wenn sie nicht für Einsatzzwecke geführt werden  
— Wasserwerfer, wenn sie für Einsatzzwecke geführt werden sollen — C 1 —  
— Sonderwagen, wenn sie für Einsatzzwecke geführt werden sollen — D —

#### 1.1.4 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

- über 14 Fahrgastplätze, wenn Fahrgäste befördert werden — E —

### 1.1.5 Einschlußregelung

Die

- |              |                               |               |
|--------------|-------------------------------|---------------|
| Berechtigung | — A 1                         | schließt A,   |
|              | — B 1                         | schließt B,   |
|              | — C                           | schließt B 1, |
|              | — C 1, D, E, schließt jeweils | C ein.        |

- 1.2 Alle vor dem 1. Januar 1978 erteilten Berechtigungen der Klasse 1 sind ungültig. Die danach bis zum 31. Dezember 1987 erteilten Berechtigungen der Klasse A entsprechen A 1.

Die vor dem 1. Juni 1979 erteilten Berechtigungen der Fahrerlaubnisklasse 3 ohne Zusatz oder mit Zusatz „Gruppenkraftwagen/MTW“ gelten als Berechtigung B 1, mit Zusatz „nur Pkw“ als Berechtigung B.

Berechtigungen der Klasse C, die vor dem 1. Oktober 1988 erworben wurden, sind nur für die Führung von Kraftfahrzeugen der FE Klasse 2 einschließlich eines einachsigen Anhängers gültig, es sei denn, der Berechtigungsschein enthält einen Erweiterungsvermerk für Fahrzeugzüge mit mehr als drei Achsen.

- 1.3 Ein/e noch nicht 18jährige/r Beamter/in wird nur auf Pkw beschult und kann nur die Berechtigung B erhalten. Berechtigungen der Klasse B können auf Klasse B 1 erweitert werden, wenn der Inhaber/die Inhaberin mindestens 18 Jahre alt ist, an einem dafür vorgesehenen Lehrgang teilgenommen hat und durch einen SoP geprüft wurde. Beamte/innen sollen vor Übernahme in den polizeilichen Einzeldienst die Berechtigung B 1 erwerben.

- 1.4 Bei Übernahme in den Dienst der hessischen Vollzugspolizei werden nachgewiesene Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen, die von der Polizei des Bundes oder eines Landes erteilt worden sind, von dem zuständigen SoP umgeschrieben, soweit keine Bedenken bestehen.

- 1.5 Grundsätzlich beinhaltet die Berechtigung die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht. Die Berechtigung ist gegebenenfalls zu beschränken.

### 2. Berechtigungen für Beschäftigte, die nicht Polizeivollzugsbeamte/innen sind

- 2.1 Kraftfahrzeuge der hessischen Vollzugspolizei darf nur führen, wer neben der Fahrerlaubnis für die Klasse des Fahrzeugs eine Berechtigung besitzt. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht ist nicht zulässig. Die Berechtigung ist entsprechend zu beschränken.

- 2.2 Vor dem 1. Juni 1979 ausgestellte Berechtigungen gelten entsprechend.

- 2.3 Für Beschäftigte, die erstmals mit dem Führen von Dienstkraftfahrzeugen beauftragt werden sollen, erteilt die Berechtigungen A, A 1, B 1, C und E (sofern eine Fahrerlaubnis nach § 15 d StVZO für mehr als 14 Fahrgastplätze vorliegt) der zuständige SoP nach vorausgegangener Überprüfung.

Die Berechtigung B wird dagegen grundsätzlich ohne praktische und theoretische Prüfung erteilt, wenn der Beschäftigte die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt, über eine ausreichende Fahrpraxis verfügt und sonstige Gründe nicht entgegenstehen.

- 2.4 Werden Fahrzeuge geführt, die äußerlich als Einsatzfahrzeuge der Vollzugspolizei zu erkennen sind, so hat eine Kennzeichnung zu erfolgen (z. B. „Werkstattfahrt“).

Der Beschäftigte ist vor dem erstmaligen Führen eines Einsatzfahrzeuges einzuweisen.

- 2.5 Beschäftigte, die als Führer von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen (Berechtigung E) ausgebildet werden sollen, sowie Beschäftigte, die mit meiner besonderen Genehmigung Einsatzfahrzeuge unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht führen sollen, können Berechtigungen nur nach Schulung und Prüfung gemäß Abschn. 1 erhalten.

- 2.6 Für Kraftfahrzeuge der Vollzugspolizei, die ohne Fahrerlaubnis geführt werden dürfen, sind keine Berechtigungen erforderlich.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Über die Berechtigung wird ein Berechtigungsschein in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je ein Exemplar ist in die Personal- und Personalnebenakte aufzunehmen. Das dritte Exemplar wird dem/der Berechtigungsscheininhaber/in ausgehändigt. Über die Ausstellung der Berechtigungsscheine ist ein Nachweis zu führen.

- 3.2 Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen ist auf drei Jahre befristet. Sie verlängert sich um jeweils drei weitere Jahre, sofern in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 15 f StVZO dem zuständigen SoP die Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, welche keine Bedenken hinsichtlich des Führens von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen enthält, vorgelegt wurde. Der SoP veranlaßt einen entsprechenden Vermerk im Berechtigungsschein. Der/Die Dienststellenleiter/in ordnet die Untersuchung nur an, wenn ein dienstliches Interesse besteht.
- 3.3 Die Berechtigung verliert ihre Gültigkeit mit dem Entzug der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis oder während der Dauer eines Fahrverbotes. Verliert die Berechtigung ihre Gültigkeit oder wird sie aus anderen Gründen entzogen, so ist der Berechtigungsschein mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen. Bei Wiedererteilung wird ein neuer Schein ausgefertigt.
- 3.4 Bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug und nach Ablauf eines Fahrverbotes lebt die Berechtigung wieder auf. Wird von der Verwaltungsbehörde vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine erneute Prüfung gefordert, so ist eine Überprüfung durch einen SoP entsprechend der wieder zu erteilenden Berechtigung erforderlich.
- 3.5 Haben Beschäftigte mehrere Verkehrsunfälle verursacht, ist zu prüfen, ob das weitere Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu untersagen ist. Bei Untersagung ist eine Überprüfung durch einen SoP durchzuführen. Gegebenenfalls erfolgt eine Schulung mit Prüfung.
- 4. Im übrigen gilt der Gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers des Innern vom 12. März 1980 (StAnz. S. 1109).
- 5. Mein Bezugserslaß vom 30. September 1981 (StAnz. S. 1977) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
 III B 2 — 8 e 04 05  
 — Gült.-Verz. 3100 —  
*StAnz. 2/1990 S. 26*

21

**Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung (HLHV) vom 31. Mai 1988;**

**hier:** Anhörung der Staatlichen Veterinärämter im Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren i. S. des § 93 HBO

**Bezug:** Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Januar 1980 (StAnz. S. 162)

**Gemeinsamer Erlaß**

Die Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 31. Mai 1988 ist am 1. August 1988 in Kraft getreten und enthält in den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 17 Vorschriften baurechtlicher Natur, durch die entweder besondere Anforderungen an bauliche Anlagen gestellt werden oder die auf die Ausbildung baulicher Anlagen Einfluß nehmen. Diese Bestimmungen sind öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. des § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 97 Abs. 3 HBO und daher in baurechtlichen Prüfungen einzubeziehen.

In Baugenehmigungs-, Zustimmungs-, Bauanzeige- und Voranfrageverfahren, die sich auf Anlagen und Räume beziehen, die der Verordnung unterliegen, ist der Landrat oder Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — nach § 93 Abs. 2 HBO zu hören. Er soll eine Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage abgeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann davon ausgehen, daß keine Bedenken bestehen, wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort eingeht.

Der Gemeinsame Erlaß vom 7. Januar 1980 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Oktober 1989

Hessisches Ministerium  
 des Innern  
 V A 42 — 61 a 02/01 — 75/89  
 — Gült.-Verz. 3612 —

Hessisches Sozialministerium  
 VII A 3 — 20 a 02/03

*StAnz. 2/1990 S. 27*

22

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**

**Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1990**

Hiermit genehmige ich nachstehenden, von der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 8. Tagung vom 4. bis 8. Dezember 1989 für das Haushaltsjahr 1990 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90).

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Hessisches Kultusministerium  
 VI A 5.1 — 873/6/4 — 1 — 29  
*StAnz. 2/1990 S. 27*

Die Siebte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 8. Tagung vom 4. bis 8. Dezember 1989 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (Abl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Abl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

**Landeskirchensteuerbeschuß**

- 1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagssatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- 2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört

(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 erhoben.

- 3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1989

23

**Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich nachstehendes, von der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 8. Tagung vom 4. bis 8. Dezember 1989 beschlossenes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen vom 7. Dezember 1989.

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Hessisches Kultusministerium  
 VI A 5.1 — 873/6/4 — 1 — 28

*StAnz. 2/1990 S. 27*

### Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen vom 7. Dezember 1989

Die Kirchensynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Art. I

Die Tabelle für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 27. November 1970 (Abl. 1970 S. 193) und § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Bereich Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Abl. 1971 S. 471) erhält folgende Fassung:

#### Anlage

Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) DM	jährliches Kirchgeld DM
1	54 001 bis 64 999	216
2	65 000 bis 79 999	360
3	80 000 bis 99 999	480
4	100 000 bis 149 999	660
5	150 000 bis 199 999	1 200
6	200 000 bis 249 999	1 800
7	250 000 bis 299 999	2 400
8	300 000 bis 349 999	2 820
9	350 000 bis 399 999	3 240
10	400 000 und mehr	4 500

#### Art. II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

24

### Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1990 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) i. V. m. der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. April 1974 (StAnz. S. 977), genehmige ich nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschluß vom 1. Dezember 1989 — hiermit folgendes:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9% der Maßstabsteuer erhoben.
2. Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes erhoben. Die Höhe dieses Kirchgeldes bestimmt sich nach der Tabelle, die Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda ist.
3. Eine Diözesan-Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessisches Kultusministerium  
VI A 5.1 — 873/6/4 — 5 — 45

StAnz. 2/1990 S. 28

25

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Abstufung der Kreisstraße 82 in der Gemarkung Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die in der Gemarkung Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 82

von km 0,004 alt (an der L 3085 in der Ortslage Schmittlotheim)  
bis km 0,450 alt (Ende der K 82 am Bahnhof Schmittlotheim) = 0,446 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Vöhl über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, 3500 Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 2/1990 S. 28

26

#### Abstufung der Kreisstraße 120 in der Gemarkung Battenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die in der Gemarkung Battenberg der Stadt Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 120

von km 0,004 alt (an der L 3478 nördlich der Ortslage Battenberg)  
bis km 1,385 alt (Ende der K 120 nordwestlich der Ortslage Battenberg) = 1,381 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Battenberg (Eder) über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, 3500 Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 2/1990 S. 28

27

## Satzung für die Staatliche Technische Überwachung Hessen

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Staatliche Technische Überwachung in Hessen ist ein Landesbetrieb gemäß § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH)“. Sitz des Landesbetriebes ist Darmstadt. Als Außenstellen bestehen Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel.

Die Einrichtung weiterer Außenstellen bedarf der Zustimmung des zuständigen hessischen Ministeriums.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die TÜH ist nach dem Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 als Sachverständigen-Organisation zuständig im Lande Hessen für die Prüfung und Überwachung i. S. des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung, für die Prüfung und Überwachung auf Grund bergpolizeilicher Vorschriften und die Prüfung und Überwachung der Kraftfahrzeuge und die Prüfung der Kraftfahrzeugführer und -fahrlehrer sowie für die Tätigkeiten auf dem Gebiete und i. S. des Atom-, Bau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Versicherungsrechtes und des Arbeits- und Umweltschutzes.

(2) Der Aufgabenbereich umfaßt ferner die Durchführung von Ausbildungs- und Prüfungsaufträgen für Personen, betriebs- und energiewirtschaftliche sowie verkehrstechnische Beratung und die Sammlung von technischen Erfahrungen. Das zuständige hessische Ministerium kann weitere Aufgaben zuweisen.

### § 3

#### Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt der TÜH die am 31. Dezember 1976 zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen.

### § 4

#### Organisation

(1) Die TÜH untersteht der Aufsicht des für die Staatliche Technische Überwachung zuständigen hessischen Ministeriums.

(2) Die TÜH wird von einem Direktor geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Direktor wird von einem Hauptabteilungsleiter vertreten.

### § 5

#### Aufsicht

(1) Das zuständige hessische Ministerium kann als Aufsichtsbehörde der TÜH Weisungen erteilen. Es hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem zuständigen hessischen Ministerium sind vorbehalten:

- der Erlass einer Geschäftsordnung;
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Bestellung und Abberufung des Direktors, dessen Stellvertreters und der Hauptabteilungsleiter;
- der Abschluß, die Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen sowie die Ernennung der Beamten und die Beendigung von Beamtenverhältnissen, soweit diese nicht der TÜH übertragen oder der Landesregierung vorbehalten sind;
- die Genehmigung von Auslandsdienstreisen, soweit es sich nicht um eine gebührenpflichtige Prüftätigkeit handelt.

(3) Der vorherigen Zustimmung des zuständigen hessischen Ministeriums bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- die Aufnahme von Darlehen;
- die Änderung von Verträgen und der Abschluß von Vergleichen, soweit nach den VV zu § 58 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist;
- das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, der Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
- der Erwerb, die Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;

- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
- das Mieten und Pachten von Räumen, soweit die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 5 000,— DM beträgt und der Miet- oder Pachtvertrag länger als fünf Jahre unkündbar ist;
- die Veränderung von Ansprüchen, soweit nach den VV zu § 59 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist.

### § 6

#### Verwaltung

(1) Der Direktor führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung und den Weisungen des zuständigen hessischen Ministeriums mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(2) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Staatliche Technische Überwachung Hessen“ abgegeben. Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach der Geschäftsordnung.

(3) Der Direktor berichtet dem zuständigen hessischen Ministerium in halbjährlichen Zeitabständen schriftlich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der TÜH. Bei wichtigem Anlaß hat er unverzüglich zu berichten.

### § 7

#### Wirtschaftsführung

(1) Die TÜH arbeitet kostendeckend; Zuschüsse des Landes sind nicht vorgesehen.

(2) Die TÜH hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

### § 8

#### Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die TÜH stellt zu dem vom zuständigen hessischen Ministerium zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem zuständigen hessischen Ministerium vor.

Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan hat alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen.

(3) Die TÜH hat gemäß § 74 LHO neben der kaufmännischen doppelten Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten.

(4) Die TÜH erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht spätestens bis 1. April des folgenden Jahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und legt ihn dem zuständigen hessischen Ministerium vor. Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen; seine Entwicklung ist in der Vorspalte darzustellen.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 LHO dem Hessischen Rechnungshof.

### § 9

#### Sonstiges

(1) Die für Landesbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind verbindlich, soweit nicht die Eigenart der TÜH Abweichungen bedingt, die der Zustimmung des zuständigen hessischen Ministeriums bedürfen.

(2) Die TÜH bedient sich grundsätzlich der Staatlichen Hochbauverwaltung zur Durchführung der Baumaßnahmen und Bauerhaltungsarbeiten. Das Nähere bestimmt das für die Staatliche Hochbauverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

### § 10

#### Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die seitherige Satzung vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1978 S. 26).

Wiesbaden, 13. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik

Zb 5 — 7 d — 04 — 01 — 10 — 11

— Gült.-Verz. 920 —

StAnz. 2/1990 S. 29

## Prüfung der öffentlichen Sparkassen

Die Prüfungen der Sparkassen gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Sparkassenaufsicht. Zur Durchführung der Prüfungen bedienen sich die Aufsichtsbehörden der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes. Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

Die Prüfer können von den Sparkassen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht für erforderlich halten.

Die Sparkassen haben bei der Übertragung der technischen Abwicklung ihres Rechnungswesens auf externe Stellen zu gewährleisten, daß Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.

### 1. Arten der Prüfungen

- 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts nach § 27 KWG, § 33 der Mustersatzung und der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (GVBl. II — 331-17)
- 1.2 Depotprüfungen nach § 30 KWG
- 1.3 Unvermutete Prüfungen
- 1.4 Prüfungen des Kreditgeschäftes
- 1.5 Sonstige Prüfungen

### 2. Durchführung der Prüfungen

- 2.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen geltenden Grundsätze unter Beachtung der Berufspflichten öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
- 2.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Geschäfte der Sparkassen im Rahmen der geltenden Vorschriften und Bestimmungen ordnungsgemäß betrieben werden. Sie sollen sich nicht nur auf die Feststellung von Mängeln beschränken, sondern auch der Vorbeugung dienen und aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben.
- 2.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für Jahresabschlüsse bei Sparkassen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkassen im Berichtszeitraum, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Geschäftsbericht, die Personallage und die Betriebsüberwachung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.  
Die unvermuteten Prüfungen sowie die Prüfungen des Kreditgeschäftes können als Teil der Jahresabschlußprüfungen gelten.
- 2.4 Die Depotprüfung hat unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu erlassenen Anordnungen zu erfolgen.
- 2.5 Die unvermuteten Prüfungen sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen möglichst alle zwei Jahre durchzuführen. Bei ihnen stehen Geschäftsablauf und Betriebssicherheit einschließlich internen Kontrollsystems im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.  
Alle vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG im Benehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde angeordneten und unvermuteten Prüfungen gelten auch als staatsaufsichtlich angeordnete Prüfungen.
- 2.6 Stichprobenprüfungen sind im betriebsüblichen Rahmen zulässig. Das gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des KWG. Bei der Stichprobenprüfung kann sich der Prüfer auch mathematisch-statistischer Methoden bedienen.

### 3. Inhalt der Prüfungsberichte

- 3.1 Über die durchgeführten Prüfungen hat die Prüfungsstelle schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu berichten. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer zur Berichterstat-

tung bei Abschlußprüfungen entwickelten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfungsberichte sind vom Leiter der Prüfungsstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- 3.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Prüfungsrichtlinien) mit folgender Maßgabe zu erstatten:
- 3.2.1 Wird eine andere als die in den Prüfungsrichtlinien zugrunde gelegte Gliederung gewählt, muß diese in ihrem Erkenntniswert gleichwertig sein.
- 3.2.2 Soweit die Prüfungsrichtlinien über den Inhalt der Prüfungsberichte auf Sparkassen keine Anwendung finden können, bedarf es keiner Berichterstattung.
- 3.3 Die Berichterstattung hat sich auch auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken.
- 3.4 Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:
  - 3.4.1 Bei der Darstellung der Liquiditätslage ist auch auf die künftige Entwicklung der Liquidität einzugehen.
  - 3.4.2 Sofern sich zu Großkrediten gemäß § 13 KWG nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung keine besonderen Bemerkungen ergeben, können diese in einer Anlage zum Prüfungsbericht tabellarisch dargestellt werden.
  - 3.4.3 Die geprüften Kredite sind nach folgenden Risikogruppen zu gliedern:
    - 3.4.3.1 Kredite ohne erkennbare Ausfallrisiken
    - 3.4.3.2 Anmerkungsbedürftige Kredite (Kredite, die wegen erhöhter oder nicht abschließend beurteilbarer Risiken einer besonders intensiven Beobachtung bedürfen, ohne daß am Abschlußstichtag schon ein Einzelwertberichtigungsbedarf erkennbar ist)
    - 3.4.3.3 Einzelwertberichtigte Kredite (Kredite, bei denen mit Forderungsausfällen gerechnet werden muß; das sind Kredite, für die Wertberichtigungen gebildet sind)
    - 3.4.3.4 Uneinbringliche Kredite
  - 3.4.4 Über die bei der geprüften Sparkasse eingesetzten betriebswirtschaftlichen Instrumente zur Analyse und Steuerung der Aktivitäten in den einzelnen Unternehmensbereichen (Marktbereich, Wertbereich, Produktivitätsbereich und Risikobereich) sowie über weitere Fragen im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Ziff. 2.3 dieses Erlasses) sind bei den entsprechenden Berichtsabschnitten des Jahresabschlusses oder in einer besonderen Berichtsanlage Ausführungen zu machen.
- 3.5 Ein gesonderter Abschnitt des Prüfungsberichtes enthält die zusammenfassende Schlußbemerkung und den Bestätigungsvermerk. Die zusammenfassende Schlußbemerkung wird wie folgt gegliedert:
  - a) Wirtschaftliche Lage
  - b) Rechtliche Grundlagen und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
  - c) Bestätigungsvermerk
- 3.5.1 Zur wirtschaftlichen Lage werden die folgenden Ausführungen gemacht:
  - aa) Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Lage
  - ab) Stand der kreditgeschäftlichen Risiken und weitere Aussagen zur Risikolage und -vorsorge im Kreditgeschäft
  - ac) Zinsänderungsrisiko und andere Risiken
  - ad) Bestimmungsfaktoren für die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge
  - ae) Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse  
Die Aussagen sollen in der Regel zeitliche und überbetriebliche Vergleiche ziehen.
- 3.5.2 Es ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wurden; es ist auszuführen, ob sich keine oder wesentliche Beanstandungen ergeben haben.
- 3.6 Der Prüfungsbericht über die Jahresabschlußprüfung ist mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer zur Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlußprüfungen entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen.
- 3.7 Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.

- 3.8 Die Berichte über unvermutete Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkt und Ergebnisse der Prüfung enthalten.
4. **Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der veröffentlichungspflichtigen Teile des Geschäftsberichtes**
- 4.1 Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind sofort nach Feststellung bzw. Billigung gemäß den Satzungs Vorschriften zu veröffentlichen, der Geschäftsbericht nur in seinen veröffentlichungspflichtigen Teilen.
- 4.2 Für die Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes gilt § 328 HGB sinngemäß.
5. **Vorlage der Prüfungs- und Geschäftsberichte**
- 5.1 Der Aufsichtsbehörde ist der Beginn der Jahresabschlußprüfungen, der unvermuteten Prüfungen und der Prüfungen des Kreditgeschäfts anzuzeigen. Der Termin der Schlußbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses, in der die Prüfungsstelle über das Ergebnis dieser Prüfungen berichtet, ist der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 5.2 Die Berichte über die in Nr. 5.1 genannten Prüfungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand der Sparkasse zu übersenden. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse ist der Versand dieser Prüfungsberichte an den Vorstand mitzuteilen.
- 5.3 Der obersten Aufsichtsbehörde sind ein Geschäftsbericht einschließlich Jahresabschlusses sowie die Anlage zur Jahresbilanz vorzulegen.
- 5.4 Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung etwaiger Prüfungserinnerungen zu überwachen, wobei sie die Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes einschalten soll.
6. **Schlußbestimmungen**
- Dieser Erlaß gilt ab 1. Januar 1990 anstelle des Erlasses vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2393), geändert durch Erlaß vom 22. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 287), der im Zuge der Erlaßvereinigung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 19. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
I c 1 — 38 h 08.175  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 2/1990 S. 30

29

### Gewährung von Darlehen durch die Sparkasse an den eigenen Gewährträger

Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger durch die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG) teile ich folgendes mit:

#### 1. Darlehen an Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes

Nach § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. II 330 — 9), sind Zweckverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich unter eigener Verantwortung selbst verwalten. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden und ggf. der Landkreis, die mit dem Zweckverband nicht gleichgesetzt werden können. Hieraus könnte geschlossen werden, daß bei Bezirks- bzw. Zweckverbandssparkassen allein die — kaum jemals vorkommende — Darlehensgewährung an den Zweckverband als rechtlich selbständigen Gewährträger einer Genehmigung bedarf, während die Gewährung von Darlehen an seine Mitglieder genehmigungsfrei sei. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Durch § 20 Abs. 4 HSpG soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, Darlehensgewährungen an die für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unmittelbar haftenden Institutionen einer vorherigen Prüfung zu unterziehen. Die unmittelbare Haftung richtet sich bei Kreis- bzw. Stadtparkassen nur gegen den Kreis bzw. die Stadt. Anders ist dies bei Bezirks- bzw. Zweckverbandssparkassen. Zwar haftet auch hier der Gewährträger, nämlich der Zweckverband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, unbeschränkt (§ 3 Abs. 1 MuSa SpkZwVerb), jedoch bekommt diese Haftung allein dadurch einen Wert, daß die Mitglieder selbst für die Verbindlichkeiten des Verbandes untereinander im Verhältnis ihrer Einwohner-

zahl haften (§ 3 Abs. 2 MuSa SpkZwVerb). Nur durch diese Haftung der Verbandsmitglieder wird die Sicherheit der bei der Sparkasse befindlichen Einlagen gewährleistet. Durch eine übermäßige Inanspruchnahme von Darlehen durch die Verbandsmitglieder könnte der Wert der Haftung erheblich gemindert werden. Es kann daher bei der Beurteilung der Frage, wer Gewährträger im Sinne von § 20 Abs. 4 HSpG ist, nicht auf den lediglich aus Vereinfachungsgründen zwischengeschalteten Zweckverband, sondern allein auf die tatsächlichen Träger der Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, nämlich die Verbandsmitglieder, abgestellt werden. Als Gewährträger im Sinne von § 20 Abs. 4 HSpG gelten deshalb bei Bezirks- und Zweckverbandssparkassen auch die Zweckverbandsmitglieder.

#### 2. Darlehen an Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Gewährung eines Darlehens einer Bezirks- bzw. Zweckverbandssparkasse an einen Zweckverband, dem die gleichen Mitglieder wie dem Sparkassenzweckverband angehören, ist nach § 20 Abs. 4 HSpG genehmigungspflichtig. Gehören dem kreditnehmenden Zweckverband außer Mitgliedern des Sparkassenzweckverbandes andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts an, besteht keine Genehmigungspflicht.

Entsprechendes gilt für die Kreditgewährung an Zweckverbände und andere rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Wasser- und Bodenverbände), denen Gewährträger von Gemeinschaftssparkassen als Mitglieder angehören. Eine Genehmigungspflicht besteht nur, wenn sämtliche Mitglieder dieser Verbände auch Gewährträger der Sparkassen sind.

#### 3. Darlehen gegen Bürgschaft des Gewährträgers

Der Zweck der Bestimmung des § 20 Abs. 4 HSpG zu verhindern, daß der Gewährträger die Mittel der Sparkasse für seine Zwecke übermäßig in Anspruch nimmt, wird durch die Gewährung von Darlehen an Dritte gegen Bürgschaft des Gewährträgers nicht vereitelt. Die Gewährung von Sparkassendarlehen an einen Dritten gegen Bürgschaft des Gewährträgers ist daher nicht genehmigungspflichtig.

#### 4. Zinssatzänderung bei genehmigten Darlehen

Die Aufsichtsbehörde hat auf Grund der Vorschrift des § 20 Abs. 4 HSpG die Tragbarkeit der Darlehensgewährung vom Standpunkt der darlehensgebenden Sparkasse zu prüfen. Daneben hat sie hinsichtlich des Zinssatzes die Bestimmungen des § 16 HSpG insoweit zu beachten, daß dem Gewährträger nicht solche Vorzugszinssätze eingeräumt werden, die als eine unzulässige vorweggenommene Gewinnausschüttung anzusehen sind.

Mit der ursprünglichen Genehmigung des Darlehens ist diesen Vorschriften Genüge getan. Eine erneute Genehmigung ist bei Zinssatzänderungen, die im Rahmen der allgemein marktgerechten Änderung des Zinsniveaus liegen, nicht erforderlich. Ich erachte es jedoch für notwendig, den Sparkassen in den Genehmigungsbescheiden aufzugeben, etwaige Zinssatzänderungen der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dieser Erlaß gilt ab 1. Januar 1990 anstelle des Erlasses vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2395), der im Zuge der Erlaßvereinigung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 19. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
I c 1 — 38 h 08.075  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 2/1990 S. 31

30

An die  
Regierungspräsidien  
Darmstadt, Gießen, Kassel

#### Sparkassenaufsicht

1. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes hat der Verwaltungsrat die beabsichtigte Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Der Anzeige, die in doppelter Ausfertigung der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf unter Angabe von Geburtstag, Geburtsort, Privatanschrift und Staatsan-

gehörigkeit sowie eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Anzeigenerordnung vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1716),-

- b) eine Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs-, Offenbarungseidverfahren oder in ein nach Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) an die Stelle des Offenbarungseidverfahrens getretenes Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt war oder ist.

Eine Ausfertigung mit Unterlagen ist an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung der Anzeige an die oberste Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Frist des § 8 Abs. 2 Satz 2 HSpG, so bedeutet dies, daß die Aufsichtsbehörde von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht. Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall gehalten, die Sparkasse entsprechend zu unterrichten.

2. Zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Staatsaufsicht halten wir es für erforderlich, daß sich die Aufsichtsbehörde über die einzelnen Sparkassen auch aus dem dem Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zu erstattenden Anzeigen unterrichten. Wir bitten daher, die Sparkassen Ihres Aufsichtsbereiches zu veranlassen, Ihnen eine Durchschrift der Anzeigen nach den §§ 13, 16 und 24 KWG einzureichen. Die oberste Aufsichtsbehörde bitten wir — gegebenenfalls durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen — dann zu unterrichten, wenn nach Ihrer Auffassung ein besonderer Anlaß vorliegt.

Dieser Erlaß gilt ab 1. Januar 1990 anstelle des Erlasses vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2394), der im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 19. Dezember 1989

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik**  
I c 1 — 38 h 04.21  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 2/1990 S. 31

31

### Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe und an die Leiter von Zweigstellen der kommunalen Sparkassen

Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch die Sparkassen werden gemäß § 20 Abs. 5 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes i. d. F. vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen als jährliche Pauschalentschädigung oder an Verwaltungsmitglieder auch als Sitzungsgeld gezahlt werden. Wird bei Zahlung einer Pauschalentschädigung hinsichtlich der darin enthaltenen Abgeltung für Sitzungstage die Regelung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Nebentätigkeitsverordnung i. d. F. vom 12. Februar 1965, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. II — 320 — 25), angewendet, vermindert sich die Pauschale um das gezahlte Sitzungsgeld.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Organe der Sparkasse richtet sich nach einer Bemessungsgrundlage, die sich aus der Summe der Bilanzsumme, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) nach dem letzten festgestellten Jahresabschluß der Sparkasse ergibt.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung an die Leiter von Zweigstellen richtet sich nach dem Einlagenbestand der jeweiligen Zweigstelle. Als Einlagenbestand gelten die Spar- und Giroeinlagen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt.

Bei den angegebenen Sätzen der Aufwandsentschädigung handelt es sich um Höchstsätze.

Die gezahlten Aufwandsentschädigungen unterliegen den einschlägigen Steuergesetzen.

Neben der Aufwandsentschädigung sollen an Verwaltungsratsmitglieder die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der ersten Klasse gezahlt werden. Wird ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, darf höchstens die Wegstreckenschädigung gewährt werden, wie sie Bediensteten des Landes für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge zusteht.

2. Im einzelnen können folgende Beträge als Aufwandsentschädigung gezahlt werden:
- 2.1 dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Vorstandes:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis zu 50 Mio. DM	3 200,— DM jährlich,
bis zu 120 Mio. DM	4 000,— DM jährlich,
bis zu 200 Mio. DM	4 800,— DM jährlich,
bis zu 280 Mio. DM	5 000,— DM jährlich,
bis zu 460 Mio. DM	5 200,— DM jährlich,
bis zu 800 Mio. DM	5 500,— DM jährlich,
bis zu 1 500 Mio. DM	5 800,— DM jährlich,
über 1 500 Mio. DM	6 000,— DM jährlich;

Gemeinschaftssparkassen können an die Vorsitzenden der Verwaltungen der anderen Gewährträger als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates anstelle der Sitzungsgelder nach Nr. 2.3 eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte der Entschädigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zahlen.

Bei Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die eines dieser Ämter gleichzeitig bei mehreren Sparkassen bekleiden und hierfür jährliche Aufwandsentschädigungen erhalten, richtet sich die Höhe der Gesamtentschädigung nach der Summe der Bemessungsgrundlage dieser Sparkassen zuzüglich 25 v. H. Die beteiligten Sparkassen legen die von ihnen zu tragenden Anteile durch Vereinbarung fest.

- 2.2 den weiteren Vorstandsmitgliedern und den stellvertretendeh Vorstandsmitgliedern mit Sitz und Stimme:  
die Hälfte der unter 2.1 aufgeführten Beträge;
- 2.3 den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Kreditausschusses:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis zu 120 Mio. DM	70,— DM,
bis zu 200 Mio. DM	80,— DM,
bis zu 1 200 Mio. DM	100,— DM,
bis zu 2 000 Mio. DM	120,— DM,
über 2 000 Mio. DM	150,— DM.

Sofern der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an Sitzungen teilnimmt und er nicht ohnehin Mitglied des Verwaltungsrates ist, soll auch an ihn ein Sitzungsgeld im vorgenannten Rahmen gezahlt werden.

- 2.4 den Leitern von Zweigstellen:

bei einem Einlagenbestand

bis zu 2 Mio. DM	480,— DM jährlich,
bis zu 6 Mio. DM	900,— DM jährlich,
bis zu 12 Mio. DM	1 200,— DM jährlich,
bis zu 30 Mio. DM	1 600,— DM jährlich,
bis zu 60 Mio. DM	2 000,— DM jährlich,
über 60 Mio. DM	2 400,— DM jährlich.

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 1990 anstelle der Richtlinien vom 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1401), die im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten sind.

Wiesbaden, 19. Dezember 1989

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik**  
I c 1 — 8 g 08  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 2/1990 S. 32

32

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1989**

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 30. November 1989 in Fulda durch den Hessischen Sozialminister, Karl H. Trageser, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

- I. Nach Nr. 1a) der Verleihungsrichtlinien  
„Fünf Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“
1. Gabriele Lesch (Kirchhain)
  2. Heike Marklein (Offenbach)
  3. Simone Mortier und Birgit Roßberg (Hanau)
  4. Gabi Ritschel (Hofheim)
  5. Jörg Roßkopf (Münster)
- II. Nach Nr. 1b) der Verleihungsrichtlinien  
„Fünf Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben“
1. Erika Tresch (Pfungstadt)
  2. Arif Dogan (Wiesbaden)
  3. Rudolf Holzinger (Eschborn)
  4. Axel Krennrich (Wiesbaden)
  5. Ralf Braun, Uwe Krohl und Guido Ise (Kassel)
- III. Nach Nr. 1c) der Verleihungsrichtlinien  
„Fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“
1. Lothar Gabriel (Schwalbach)
  2. Horst Keller (Griesheim)
  3. Fritz Kronfeld (Beerfelden)
  4. Oskar Lämmerzahl (Bad Hersfeld)
  5. Hans-Otto Schwarz (Oberursel)

Wiesbaden, 1. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
VI B 3 a — 97 a 33 — 3/89  
StAnz. 2/1990 S. 33

33

**Durchführung der Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung nach § 17 Abs. 4 a KHG vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716);**

hier: Einbeziehung der Ausgleichsbeträge in das Budget 1990 auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Krankenkassenverbänden vom 19. April 1984

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß nach § 15 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 21. Dezember 1985 (BGBl. I S. 1666) i. V. m. § 17 Abs. 4 a und § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) i. d. F. vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33) das 12fache der in der Anlage für das jeweilige Krankenhaus genannten monatlichen Ausgleichsbeträge Bestandteil der Selbstkosten dieses Krankenhauses sind.

Diese Auflistung ist nach der Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung von der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. erstellt und mit den Krankenkassenverbänden im Lande abgestimmt worden; die Ausgleichsbeträge sind daher nicht Gegenstand der Einigungsverhandlungen nach § 18 KHG.

Der Umlagebetrag ist nach § 15 Abs. 3 BPflV im Kosten- und Leistungsnachweis in K 2 unter der lfd. Nr. 29 auszuweisen.

Bei den Pflegesatzvereinbarungen ab dem 1. Januar 1990 sind die in der Anlage genannten Ausgleichsbeträge erstmals zu berücksichtigen.

Sie gelten für das gesamte Jahr 1990. Die nächste Anpassung wird zum 1. Januar 1991 vorzunehmen sein.

Wiesbaden, 13. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
III B 1 A — 18 c 04.17.02  
StAnz. 2/1990 S. 33

Anlage

Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche Teilbeträge	
		zu zahlen DM	zu erhalten DM
1.1	Städtische Kliniken, Kassel (allgemeiner Bereich)		94 790,76
1.2	Städtische Kliniken, Kassel (Bereich Ludwig-Noll- Krankenhaus)	25 231,00	
2	Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Kassel		30 323,01
3	Elisabeth-Krankenhaus, Kassel	60 459,87	
4	Kurhessisches Diakonissen- haus, Kassel		24 130,43
5	Burgfeld-Krankenhaus, Kassel	904,40	
6	Marienkrankehaus, Kassel		35 990,71
8	Frauenklinik Dr. Koch, Kassel	25 651,20	
9	Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“, Kassel		46 876,30
10	Orthopädische Klinik, Kassel	55 468,86	
11	Paracelsus-Elena-Klinik, Kassel	35 798,72	
12	Kreiskrankenhaus, Hofgeismar	21 099,74	
13	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	34 458,38	
14	Bezirkskrankenhaus, Hel- marshausen/Bad Karlshafen	15 466,73	
15	Klinik und Rehabilitations- zentrum, Lippoldsberg/ Wahlsburg		5 653,47
16	Kreiskrankenhaus, Wolfhagen	8 364,95	
17	DRK-Nachsorgeklinik, Kaufungen	27 184,49	
18	Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda		33 753,90
19	Herz- und Kreislaufzen- trum, Rotenburg a. d. Fulda	33 392,64	
20	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	8 325,59	
21	Lindenberg-Klinik, Melsungen	15 593,47	
22	Stadtkrankenhaus, Arolsen		31 385,48
23	Stadtkrankenhaus, Korbach		52 876,22
24	Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen		10 308,12
25	St. Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen	9 290,33	
26	St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarzen	25 015,17	
27	Kreiskrankenhaus, Eschwege		18 676,03
28	Kreis- und Stadtkranken- haus, Witzenhausen		35 441,73
29	Krankenhaus, Fürstenhagen/ Hessisch Lichtenau	15 330,01	
30.1	Orthopädische Klinik (allgemeine Orthopädie), Hessisch Lichtenau	9 483,86	
30.2	Orthopädische Klinik (Bereich: Querschnitts- gelähmte), Hessisch Lichtenau	8 242,40	

Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche zu zahlen DM	Teilbeträge zu erhalten DM	Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche zu zahlen DM	Teilbeträge zu erhalten DM
31.1	Städtische Kliniken, Fulda (allgemeiner Bereich)		71 188,94	62	Klinik für Physikalische Therapie, Bad Endbach	22 252,86	
31.2	Städtische Kliniken, Fulda (Bereich: Neurochirurgie)	11 415,13		63	Hessische Berglandklinik, Bad Endbach	26 550,69	
33	Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda	60 155,59		64.1	Kreiskrankenhaus Ziegen- hain, Schwalmstadt		63 135,55
34	Klinik „Dr. Poeschel“, Fulda	6 231,90		64.2	Kreiskrankenhaus, Melsun- gen	24 785,84	
36	Paracelsus-Rhön-Klinik, Gersfeld	7 154,40		64.3	Kreiskrankenhaus, Homberg (Efze)	36 833,29	
37	Krankenhaus St. Elisabeth, Hünfeld	46 668,36		64.4	Nachsorgeklinik, Schwalm- stadt	8 808,67	
38	Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld		65 411,96	65	Neurologische Klinik He- phata, Schwalmstadt-Treysa	12 764,03	
39	St. Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld	16 468,48		66	Kreiskrankenhaus, Alsfeld		11 874,13
40	Kreiskrankenhaus, Schlüchtern		58 013,96	67	Kreiskrankenhaus, Fran- kenberg (Eder)		18 688,52
41	Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster	12 604,06		68.1	Universitätsklinikum, Frankfurt am Main (allge- meiner Bereich)		204 122,52
42.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	6 418,16		68.2	Universitätsklinikum, Frankfurt am Main (Psy- chiatrische Tagesklinik)	1 613,45	
42.2	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (teilstationärer Bereich)	1 516,23		68.3	Universitätsklinikum, Frankfurt am Main (Psy- chiatrische Nachtklinik)	918,79	
43.1	Universitätsklinikum, Gie- ßen (allgemeiner Bereich)		587 352,71	68.4	Universitätsklinikum, Frankfurt am Main (Kinder- onkologie)	3 983,90	
43.2	Universitätsklinikum, Gie- ßen (Psychiatrische Nachtklinik)	828,25		68.5	Universitätsklinikum, Frankfurt am Main (Neona- tologie)	2 265,07	
43.3	Universitätsklinikum, Gießen (Neonatologische Intensivbehandlung)	3 113,35		69.1	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst (allgemeiner Bereich)		18 412,32
43.4	Universitätsklinikum, Gie- ßen (pädiatrische Onkologie)	3 387,95		69.2	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst (Geriatrische Tagesklinik)	4 623,64	
44	St. Josefs-Krankenhaus, Gießen		59 514,63	70	St. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main	20 944,61	
45	Evangelisches Krankenhaus, Gießen		39 407,42	71	St. Katharinen-Kranken- haus, Frankfurt am Main	21 729,75	
46	Krankenhaus Balserische Stiftung, Gießen	18 596,99	9 282,37	72.1	St. Elisabethen-Kranken- haus, Frankfurt am Main	31 674,42	
47	Kreiskrankenhaus, Lich	10 848,12	10 973,20	72.2	St. Marien-Krankenhaus, Frankfurt am Main	16 227,68	
48	Laubacher Stift, Laubach			73	Bürgerhospital, Frankfurt am Main		15 037,37
49	Kreiskrankenhaus, Wetzlar			74	Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main	10 419,87	
50	Kreiskrankenhaus, Dillen- burg	11 264,52		75	Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main	27 586,82	
52	Städtisches Krankenhaus, Haiger	5 423,89		76	Krankenhaus Sachsenhau- sen, Frankfurt am Main		47 701,90
53	Privat-Entbindungsanstalt, Herborn	3 088,12	12 391,75	77	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main		11 001,11
54	Kreiskrankenhaus, Falkeneck/Braunfels			78	Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Frankfurt am Main		51 134,34
55	Kaiserin Auguste-Victoria- Krankenhaus, Ehringshau- sen	22 125,20		79	Krankenhaus Bethanien, Frankfurt am Main		14 038,86
56	Neurologische Klinik, Braunfels	20 772,25		80	Diakonissen-Krankenhaus, Frankfurt am Main		22 509,32
57	Klinik Waldhof Elgershau- sen, Greifenstein	25 604,44	402 270,52	81	Brüderkrankenhaus, Frankfurt am Main	29 671,46	
58.1	Universitätsklinikum, Mar- burg (allgemeiner Bereich)			82	Clementine-Kinderkranken- haus, Frankfurt am Main		20 725,35
58.2	Universitätsklinikum, Mar- burg (Bereich: Neurochirur- gie)	2 935,23		83	Orthopädische Universitäts- klinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main	7 049,41	
58.3	Universitätsklinikum, Mar- burg (Neonatologische In- tensivbehandlung)	706,53		84.1	Städtische Kliniken, Offen- bach am Main (allgemeiner Bereich)	24 638,35	
58.4	Universitätsklinikum, Mar- burg (Extrakorporale CO <sub>2</sub> - Elimination)	90,54		84.2	Städtische Kliniken, Offen- bach am Main, (Abt. Schwerbrandverletzte)	2 005,31	
58.5	Universitätsklinikum, Mar- burg (Psychiatrische Tages- klinik, Kinder- und Jugend- psychiatrie)	1 052,38		84.3	Städtische Kliniken, Offen- bach am Main, (Psychiatrische Tagesklinik)	1 651,30	
59	Klinik Dr. Schweckendiek, Marburg	5 810,35	39 334,45				
60	Diakonie-Krankenhaus, Marburg						
61	Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Biedenkopf	30 322,34					

Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche zu zahlen DM	Teilbeträge zu erhalten DM	Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche zu zahlen DM	Teilbeträge zu erhalten DM
85	Ketteler-Krankenhaus, Of- fenbach am Main		25 427,44	126	St. Marienkrankenhaus, Lampertheim	30 688,22	
86	Kliniken des Hochtaunus- kreises, Bad Homburg v. d. Höhe		1 500,35	127	Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim	19 183,29	
87	Krankenhaus, Königstein im Taunus	11 952,45		128	St. Josefs-Krankenhaus, Viernheim	27 561,51	
88	Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus	30 342,37		129.1	Luisen-Krankenhaus, Lin- denfels (allgemeiner Be- reich)	5 961,81	
89	Kreiskrankenhaus, Usingen	37 165,03		129.2	Luisen-Krankenhaus, Lin- denfels (Nachsorge)	3 782,69	
90	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	31 651,54		130	Chirurgische Fachklinik St. Josef, Lorsch	29 974,26	
91	Stadtkrankenhaus, Hanau		1 333,50	131	Klinik Auerbach, Bensheim	34 447,99	
92	St. Vincenz-Krankenhaus, Hanau		19 313,49	132	Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim	15 142,99	
93	Kreiskrankenhaus, Geln- hausen		73 818,66	133	Kreiskrankenhaus, See- heim-Jugenheim	30 090,78	
94	Krankenhaus, Bad Orb	11 614,77		134	Kreiskrankenhaus, Groß- Umstadt		23 688,25
95	Kliniken des Main-Taunus- Kreises, Bad Soden	48 531,58		135	St. Rochus-Krankenhaus, Dieburg	27 462,13	
96	Dreieich-Krankenhaus, Langen		28 853,29	136	Kreiskrankenhaus, Groß- Gerau		32 978,39
97	Kreiskrankenhaus, Seligen- stadt		12 173,68	137	Stadtkrankenhaus, Rüssels- heim	13 310,78	
98	Kreiskrankenhaus, Schotten	11 460,73		138	Kreiskrankenhaus, Erbach		39 207,59
99	Kreiskrankenhaus, Fried- berg (Hessen)	16 147,80		139	Fachklinik, Fürstenwald/ Calden	16 927,87	
100	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	61 882,59		140.1	Psychiatrisches Kranken- haus Merxhausen, Emstal (allgemeiner Bereich)	51 444,77	
101	Mathilden-Hospital, Büdin- gen	26 418,08		140.2	Psychiatrisches Kranken- haus Merxhausen, Emstal (Tagesklinik Kassel)	2 098,08	
103	Dr. Horst-Schmidt-Klini- ken, Wiesbaden		111 230,03	141	Heilstätte am Meißner, Hes- sisch Lichtenau	22 000,52	
104	Paulinenstift, Wiesbaden		37 339,51	142.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Haina (Kloster) (allge- meiner Bereich)	46 388,35	
105	St. Josefs-Hospital, Wiesba- den		37 355,36	142.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Haina (Kloster) (Klinik für gerichtliche Psychiatrie)	58 482,64	
106	Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Wiesbaden	1 027,08		143	Kurheim Mahlertshof, Burg- haun	19 880,18	
107	Aukamm-Klinik, Wiesbaden	16 636,21		144.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Gießen (allgemeiner Bereich)	34 975,64	
108	Orthopädische Klinik, Wies- baden	33 362,21		144.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Gießen (Außenstelle Hanau)	4 675,59	
109	Klinik f. Plastische- u. Wie- derherstellungschirurgie, Wiesbaden	5 500,87		144.3	Psychiatrisches Kranken- haus, Gießen (Außenstelle Hanau - Tagesklinik -)	840,86	
110	Deutsche Klinik für Diagno- stik, Wiesbaden	21 396,41		145.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Herborm (allgemeiner Bereich)	10 701,06	
111	St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	18 597,49		145.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Herborm (Kinder- und Jugendpsychiatrie)	18 673,43	
112	St. Anna-Krankenhaus, Ha- damar	9 585,77		146.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (allgemeiner Bereich)	8 951,24	
113	Kreiskrankenhaus, Weilburg		14 120,50	146.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Außenstelle Fulda)	7 583,37	
114	Marienkrankenhaus, Flörs- heim	36 588,37		146.3	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Tagesklinik Fulda)	1 612,71	
115	Kreiskrankenhaus, Eltville am Rhein	1 295,75		146.4	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Außenstelle Hersfeld)	2 128,51	
116	St. Josef-Krankenhaus, Rüd- desheim am Rhein	41 427,98		146.5	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Tagesklinik Hersfeld)	170,70	
117	Kreiskrankenhaus, Bad Schwalbach	15 226,38		146.6	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Kinder- und Jugendpsychiatrie)	17 220,28	
118	Kreiskrankenhaus, Idstein		3 963,35				
119	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	8 509,58					
120	Städtische Kliniken, Darm- stadt	39 199,51					
121	Alice-Hospital vom Roten- Kreuz, Darmstadt		60 964,44				
122.1	Elisabethenstift, Darmstadt (allgemeiner Bereich)		46 388,34				
122.2	Elisabethenstift, Darmstadt (Psychiatrische Nachtklinik)	2 112,18					
122.3	Elisabethenstift, Darmstadt (Gerontopsychiatrische Tagesklinik)	886,14					
122.4	Elisabethenstift, Darmstadt (Psychiatrische Tagesklinik)	1 611,97					
123	Marienhospital, Darmstadt	32 390,73					
124	Kreiskrankenhaus, Heppen- heim (Bergstr.)		16 754,31				
125	Heilig-Geist-Hospital, Bens- heim		47 074,00				

Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche Teilbeträge		Ord- nungs- Nr.	Krankenhaus	monatliche Teilbeträge	
		zu zahlen DM	zu erhalten DM			zu zahlen DM	zu erhalten DM
146.7	Psychiatrisches Kranken- haus, Marburg (Tagesklinik Kassel „Zum Kind von Bra- bant“)	992,26		174	Medizinische Klinik, Schlangenbad	24 686,39	
147	Helmut-Hartenfels-Haus, Frankfurt am Main	5 902,38		175	Diabetesklinik Birkenhof, Vellmar	6 343,96	
148.1	Waldkrankenhaus Köppern, Friedrichsdorf (allgemeiner Bereich)	12 422,41		176	Medizinische Klinik am Kurpark, Wiesbaden	25 361,75	
148.2	Waldkrankenhaus Köppern, Friedrichsdorf (Tagesklinik „Bamberger Hof“)	1 178,55		177	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	13 303,18	
148.3	Waldkrankenhaus Köppern, Friedrichsdorf (Nachtklinik „Bamberger Hof“)	2 106,24		178	Neurologische Akutklinik, Zwesten	11 632,58	
149	Klinik Hohe Mark, Oberur- sel (Taunus)	68 645,13		179	Klinik Seltersberg, Gießen	30 923,48	
150	Burghof-Klinik, Bad Nau- heim	14 917,37					
151.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Hadamar (allgemeiner Bereich)		8 879,60				
151.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Hadamar (Maßregel- vollzug)	10 869,64					
152	Psychiatrisches Kranken- haus, Weilmünster	51 880,43					
153.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Eltville am Rhein (all- gemeiner Bereich)	28 166,89					
153.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Eltville am Rhein (Kinder- und Jugend- psychiatrie)	16 855,14					
154	St. Valentinus-Kranken- haus, Kiedrich	61 489,98					
155	Heilstätte Haus Burgwald, Mühlthal	11 291,93					
156	Psychiatrisches Kranken- haus, Heppenheim (Bergstr.)		9 592,91				
157	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	17 759,83					
158.1	Psychiatrisches Kranken- haus, Riedstadt (allgemeiner Bereich)	16 572,43					
158.2	Psychiatrisches Kranken- haus, Riedstadt (Psychiatri- sche Tagesklinik)	1 919,96					
158.3	Psychiatrisches Kranken- haus, Riedstadt (Kinder- und Jugendpsychiatrie)	15 846,55					
159	Vitalis-Klinik, Bad Hersfeld	8 709,96					
160	Kerckhoff-Klinik, Bad Nau- heim	34 845,79					
161	William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim	1 768,67					
162	Otto-Fricke-Krankenhaus, Bad Schwalbach	7 381,13					
163	Klinik Glückauf, Bad Wil- dungen	926,95					
164.1	Werner-Wicker-Klinik, Bad Wildungen (Rückenmark- verletzte)	25 363,08					
164.2	Werner-Wicker-Klinik, Bad Wildungen (Bereich: Sko- liose)	28 860,87					
165	Orthopädische Klinik Braunfels, Braunfels	38 656,77					
167	Klinik Oberwald KG, Gre- benhain	44 952,49					
168	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	12 364,35					
169	Fachklinik für Lungener- krankungen, Immenhausen	15 040,01					
170	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	10 618,05					
171	Fachklinik für Stoffwechsel- erkrankungen, Lindenfels	11 832,22					
173	Privatklinik Dr. Frühauf, Offenbach am Main	9 719,30					

## 34

**Abweichende Vereinbarungen nach § 21 BPfIV**

Aus gegebenem Anlaß möchte ich darauf hinweisen, daß Anträge auf Zustimmung zu abweichenden Vereinbarungen nach § 21 BPfIV aus Gründen der Verfahrensvereinfachung über die nach § 18 Abs. 5 KHG und § 18 Abs. 2 BPfIV für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständige Behörde, das Landesversorgungsamt Hessen, Dezernat V/3, Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main, beim Hessischen Sozialministerium einzureichen sind. Zwischen der abweichenden Vereinbarung nach § 21 BPfIV und dem Budget des Krankenhauses sowie dem Pflegesatzgenehmigungsverfahren besteht ein untrennbarer Zusammenhang.

Wiesbaden, 6. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
III/III B 1 A — 18 c 04.11.02  
St.Anz. 2/1990 S. 36

## 35

**Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt**

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin hat mit Schreiben vom 20. November 1989 mitgeteilt, daß Frau Catharina Tode, geboren am 4. Oktober 1963 in Kiel, den Verlust ihrer Approbationsurkunde als Tierärztin nachgewiesen hat.

Die Approbation war vom Senator für Gesundheit und Soziales Berlin am 13. September 1988 erteilt worden.

Die verlorengegangene Urkunde ist für ungültig erklärt worden. Frau Tode ist am 20. November 1989 eine Ersatz-Approbationsurkunde ausgestellt worden.

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
VII B 1 — 19 a 20/09  
St.Anz. 2/1990 S. 36

## 36

**Wiedererteilung der Approbation als Tierärztin**

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 17. November 1989 mitgeteilt, daß Frau Dr. Inge Werner geb. Schmidt, geboren am 26. November 1924 in Berlin-Steglitz, antragsgemäß die Approbation als Tierärztin erteilt worden ist.

Frau Dr. Werner hatte im November 1980 auf ihre Approbation verzichtet. Es handelt sich daher um die Wiedererteilung der Approbation.

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
VII B 1 — 19 a 20/05  
St.Anz. 2/1990 S. 36

## 37

**Widerruf der Approbation als Tierarzt**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 23. November 1989 mitgeteilt, daß die Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 31. Oktober 1989 die Approbation des Tierarztes Dr. Jürgen Vincenz Komarek, geboren am 10. August 1937, wohnhaft Schlachthofplatz 12, 8560 Lauf, widerrufen hat. Herr Dr. Komarek ist somit nicht befugt, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

Wiesbaden, 18. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
VII B 1 — 19 a 20/09  
St.Anz. 2/1990 S. 36

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

- zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Hans-Nikol Biehl (23. 10. 89);
- zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Dr. Robert Hanel (28. 10. 89);
- zu **Regierungsräten** Regierungsrat z. A. (BaP) Christian Dornblüth (15. 10. 89), Oberamtsrat (BaL) Heinz-Peter Schaubach (1. 10. 89);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Gerhard Uebersohn (1. 10. 89);
- zu/r **Baureferendaren/in** die Diplom-Ingenieure/in Karin Rotermund, Joachim Krey, Carsten Schoch, Hilmar von Lojewski, Jürgen Rausch (sämtlich 1. 10. 89);
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Rainer Volk (17. 8. 89), Norbert Kilian, LR Darmstadt-Dieburg, Klaus Ahlheim, LR Bergstraße (beide 1. 10. 89), Oswin Thieme, LR Odenwaldkreis (5. 10. 89), Manfred Palmy (10. 10. 89), Ernst Schleicher (11. 10. 89), Michael Beck, LR Main-Taunus-Kreis (25. 10. 89);
- zu **Amtmännern/Amtfrauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Monika Grunert, Christine Prediger, Ute Haus-Demel, Marion David, Gudrun Palmy, Manfred David, Hiltrud Hertrampf, LR Offenbach (sämtlich 1. 10. 89), Hans-Gerhard Falkenstein, Franz Ludwig, beide LR Bergstraße, Cornelia Mühle-Strohner, LR Odenwaldkreis (sämtlich 2. 10. 89), Thea Buchner, Robert Bittner, beide LR Main-Taunus-Kreis (beide 16. 10. 89), Sigrid Schlund (18. 10. 89), Karl-Heinz Schmidt, LR Main-Kinzig-Kreis (19. 10. 89), Peter Hock-Fitz, LR Main-Taunus-Kreis (27. 10. 89);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Birgit Schuchmann, Martina Gaul, Bärbl Pezzarossa, Renate Burger, Ulrike Bott, Helga Hechler, Wolfgang Uhrig, Astrid Henne-mann, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 89), Dagmar Weidmann-Vay, LR Odenwaldkreis, Alfred Schaub, Werner Rühmkorff, Heribert Koob, sämtlich LR Bergstraße (sämtlich 2. 10. 89), Erik Reifschneider, LR Offenbach (6. 10. 89), Norbert Quinten, LR Darmstadt-Dieburg, Ruth Kühn-Lötscher, LR Main-Kinzig-Kreis (beide 9. 10. 89), Britta Nuber, LR Hochtaunuskreis, Frantisek Kratochvil, LR Main-Taunus-Kreis (beide 16. 10. 89), Eva-Maria Weiß, LR Main-Taunus-Kreis (28. 10. 89);
- zur **Oberinspektorin (BaL)** Inspektorin (BaP) Beate Radke (1. 10. 89);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaP) Birgit Keil, Domenica Bieber, Elke Stöfel, Birgit Eckstein, Cosima Höflich (sämtlich 1. 10. 89), Pia Geißler, LR Darmstadt-Dieburg (6. 10. 89), Bernd Weingärtner, LR Main-Kinzig-Kreis (9. 10. 89), Lothar Bott, LR Main-Kinzig-Kreis, Heike Benner, Martina Frese, Ulrike Zentgraf, sämtlich LR Wetteraukreis (sämtlich 11. 10. 89);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Werner Kuhn (1. 10. 89);
- zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Manuela Olschewski, Kerstin Höhme, Michael Poell, Alexandra Hirning, Judith Roese, Kerstin Renz, Katrin Schmidt, Barbara Schmidt, Edeltraud Klusch, Doris Otto, Thomas Trapp, LR Main-Kinzig-Kreis, Andrea Seybel, Jutta Stumpf, beide LR Darmstadt-Dieburg, Stephan Schultheis, LR Offenbach, Thomas Müller, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 89), Obersekretärin (BaP) Cornelia Dahlhoff, LR Main-Taunus-Kreis (16. 10. 89);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** der Bewerber Jörg Schmidt (1. 10. 89), die Inspektoranwärter/innen (BaW) Deniz Cimen, Claudia Arnold, Helga Tretter, Claudia Bauer, Christiane Böhm, Beate Glaser, Angelika Frank, Claudia Schwarz, Gabriele Jany, Angelika van der Heyden, Ulrike Schaab, Axel Bausch, Thomas Bauer, Dirk Heß, Bernd Pfau, Jutta Schott, Detlef Röttger, Annette Schaub, Martin Beck, Heike Müller, Anja Theis-Nos, Cornelia Müller, Heike Jökel, Frank Neidhardt, Gregor Fanroth, Sabine Hartmann, Susanne Pohlmann, Eva Beez, Norbert Huder, Sabine Schilder, Veronika Rinnenbach, Anja Schmitt, Petra Heiß, Holger Legscha, Jürgen Wostal, Markus Töpfer, Anita Hense (sämtlich 1. 10. 89);
- zu **Inspektoranwärter/innen (BaW)** die Bewerber/innen Doris

Folchert, Stefan Grösch, Antje Bockholdt, Thomas Pfisterer, Jürgen Mohr, Hans Peter Christof, Bernd Fliege, Marion Bohner, Susanne Stauth, Stefan Wieczorek, Thomas Berg, Evelyn Zollmann, Daniela Schmitt, Carlo Schmitt, Susanne Taerner, Manuela Sykstus, Barbara Keim, Katja Herrmann, Michael Knorr, Michael Vogt, Tanja Ripper, Jörg Schäfer, Regina Emrich, Markus Riemenschneider, Jörg Bechtloff, Udo Rink, Ellen Schwinn, Anke Schmitt, Rolf Buchborn-Klos, Gabriele Kühnle, Katja Lüttke, Holger Zeißler, Jürgen Köhler, Udo Linne, Mareike Wolf, Nicole Weber, Sabine Weiß, Andrea Diegelmann, Frank Swienty, Evamaria Emig, Armin Silber, Bianca Schmidt (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Hauptsekretärinnen** die Obersekretärinnen (BaL) Elisabeth Schineis, Carmen Bauer, LR Groß-Gerau (beide 1. 10. 89), die Obersekretärinnen (BaP) Gabriele Bückert (1. 10. 89), Yvonne Kurz, LR Darmstadt-Dieburg (6. 10. 89);

zu **Obersekretären/innen** die Sekretäre/innen (BaP) Heiko Springtubbe (1. 10. 89), Jutta Nostadt, Silvia Hammann, Alexandra Ruck (sämtlich 3. 10. 89), Helge Paschke, LR Offenbach (6. 10. 89);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Annette Hellmich, Sonja Trautmann, Andreas Heun, Roland Spang, Thorsten Sigwart, Sonja Rosenbusch (sämtlich 1. 10. 89);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Kerstin Weidemeyer, LR Wetteraukreis (11. 10. 89);

versetzt:

zum Kreisausschuß des Hochtaunuskreises Oberinspektor (BaL) Peter Schenk, LR Hochtaunuskreis (1. 10. 89);

zum Bundeskriminalamt, Wiesbaden, Inspektoranwärterin (BaW) Jutta Cassel (1. 10. 89);

entlassen:

Inspektoranwärter/in (BaW) Agnes Brinkmann (1. 10. 89), Hans Matthias Pullmann (20. 10. 89),

Obersekretär (BaP) Michael Friedberger (30. 11. 89).

Darmstadt, 18. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

### beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

- zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberin (BaL) Ursula Kindermann (31. 10. 89);
- zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Dirk Becker (31. 10. 89);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Hans Heuser (8. 9. 89);
- zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Hartmut Römer (1. 6. 89);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Dr. Thomas Orth (20. 8. 89);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Polster, LR des Vogelsbergkreises (1. 10. 89);
- zu **Amtmännern/zur Amtfrau** die Oberinspektoren/in (BaL) Gerhard Eller, Carmen-Viola Nolte (beide 20. 10. 89), Ronny Mohr, LR des Vogelsbergkreises, Joachim Theiß, LR Marburg-Biedenkopf (beide 1. 10. 89);
- zu/r **Oberinspektoren/in** die Inspektoren (BaL) Hugo Bäcker, Heinz Wagner, beide LR Marburg-Biedenkopf, Erhard Wagner, LR des Lahn-Dill-Kreises, Wilhelm Beck, Robert Streb, beide LR Limburg-Weilburg, Albrecht Schrimpf, LR des Vogelsbergkreises (sämtlich 1. 10. 89), die Inspektoren/in (BaP) Thomas Brunner, Andreas Fuchs, Sabine Henkel (sämtlich 1. 10. 89), Ulrich Jochem, LR des Lahn-Dill-Kreises (1. 10. 89);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Klaus Ochse, LR Marburg-Biedenkopf (1. 10. 89);
- zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Jens Motel (1. 10. 89), Ute Hagmann (4. 10. 89), Rolf-Georg Jörg, LR des Vogelsbergkreises (1. 8. 89), Kerstin Roos, LR des Lahn-Dill-Kreises (1. 10. 89);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Peter Debus, Georg Granzer, Kerstin Häpp, Matthias Höfeld, Kerstin Kebernik, Bernd Ortwein, Uwe Röloff, Ste-

phan Schott, Susanne Szabo, Annette Weinandt (sämtlich 1. 10. 89), Sabine Holighaus (12. 11. 89);  
zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Roland Schmitt, LR des Lahn-Dill-Kreises (1. 10. 89);  
zum **Sekretär** Assistent (BaL) Gerald Weber (1. 10. 89);  
zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Evelyn Adler, Heike Bauer, Carmen Domin, Anke Gaul, Miriam Gliewe, Thomas Heck, Ilona Hohmann, Horst Krämer, Michaela Kretschmer, Detlef Messer, Monika Pfaff, Kirstin Plate, Bernhard Schmidt, Heike Schmidt, Klaus-Peter Tröller, Birgit Viereck (sämtlich 1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Dr. Klaus Krekel (1. 12. 89), Inspektorin (BaP) Christina Grau (29. 8. 89), Inspektor (BaP) Andreas Hoos (5. 10. 89), Obersekretär (BaP) Werner Schmidt (7. 9. 89), Sekretär (BaP) Thomas Belletz, LR des Vogelsbergkreises (29. 11. 89);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Reichelsheim (Wetterau) Amtmann (BaL) Horst Wenisch (14. 8. 89);  
nach Nordrhein-Westfalen Assistentin (BaL) Patricia Lange-wiesche, LR des Lahn-Dill-Kreises;

in den Ruhestand getreten:

Amtsinspektor (BaL) Heinrich Krömmelbein, LR des Vogelsbergkreises (30. 11. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektoranwärter (BaW) Matthias Janusch (21. 7. 89);

verstorben:

Oberinspektor (BaL) Bernhard Volp, LR Marburg-Biedenkopf (25. 7. 89).

Gießen, 12. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
2 Pers. 11 — 7 o — 16 — 03

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dieter Wengler (31. 10. 89);  
zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Karl-Friedrich Gerlach, Klaus-Dieter Klewe (beide 16. 10. 89);  
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Theodor Kurdzel (16. 10. 89);  
zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Sigrid Aue (1. 10. 89);  
zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Andreas Syring, Bernd Kamm (beide 1. 10. 89);  
zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Karl-Heinrich Münzberg, Bernd Breidenstein (beide 1. 10. 89);  
zum/zur **Inspektor/innen** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Ute Hoppe, Anette Kremer, Matthias Hoffmann (sämtlich 1. 10. 89);  
zu **Inspektoren/Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter/innen (BaW) Dieter Bernsdorf, Petra Borowski, Uwe Breidenstein, Heike Fischbach, Ute Frenzel-Beyme, Oliver Grimm, Volker Haupt, Isa Heidenreich, Jochen Langen, Holger Walper, Stephanie König, Sabine Kranz, Matthias Becker, Harald Eigenbrod, LR Waldeck-Frankenberg, Birgit Küllmer, LR Werra-Meißner, Annette Ludolph, LR Schwalm-Eder (sämtlich 1. 10. 89);  
zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Gabriele Lemmer (1. 10. 89);  
zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister i. K. (BaP) Jochen Schmidt (15. 9. 89);  
zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Stefan Thiel (10. 10. 89);  
zu **Inspektor-Anwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Thomas Bartosch, Marion Bayan, Peter Bender, Hilmar Danz, Kerstin Doppler, Michaela Dreyß, Peter Friele, Angelika Göth, Sonja Koch, Matthias König, Michael Kubetz, Reinhold Möller, Harald Pfleger, Inka Schaller, Hiltrud Siebert, Frank Steinmann, Matthias Stoll, Cornelia Teppe, Birgit Wagner (sämtlich 1. 10. 89), Katja Ashauer (9. 10. 89);  
zum/zur **Sekretär/in** Assistent/in (BaP) Peter Zierau, Ines Fink (beide 1. 10. 89);  
zu/zur **Assistent-Anwärtern/Anwärterin (BaW)** Ute Wagner, Uwe Michel, Reiner Sennhenn (sämtlich 1. 9. 89);

eingewiesen in die Bes. Gruppe A 9 mit Amtszulage Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Pfannkuche (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretärin (BaP) Gabriele Lemmer (30. 10. 89), Kriminalobermeister (BaP) Jochen Schmidt (15. 12. 89), Polizeiobermeister (BaP) Stefan Thiel (15. 11. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Regierungsdirektor (BaL) Dieter Posch (31. 8. 89), Insektor-Anwärter/innen (BaW) Martin Geldmacher, Carsten Stein, Annette Büchling, Ilona Kampik (sämtlich 30. 9. 89).

Kassel, 12. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Kassel**  
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 2/1990 S. 37

**Berichtigung:**

In StAnz. 1989 S. 2358, linke Spalte, muß es beim **Polizeipräsidium Kassel** unter **ernannt** in der zweiten Position richtig lauten:

„zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Ulrich Holzauer, Horst Reuter (beide 1. 10. 89);“

Kassel, 12. Dezember 1989

**Polizeipräsidium Kassel**  
P III — 8 b 12 B

StAnz. 2/1990 S. 38

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Schulamtsdirektor (BaL) Ingo Krösa, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 10. 89);  
zum **Regierungsschuldirektor** Oberstudienrat (BaL) Bernhard Büdinger (26. 10. 89);  
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Klaus Herzog, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (1. 10. 89);  
zu **Inspektorinnen** Inspektorin z. A. (BaP) Ellen Müller, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (1. 10. 89), Obersekretärin (BaP) Kornelia Kreher, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (2. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Heinrich Knieß (31. 10. 89).

Darmstadt, 18. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Regierungspräsidium Gießen:

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Klaus Becker, Staatl. Schulamt Marburg-Biedenkopf (1. 10. 89);  
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Doris Schneider, Staatl. Schulamt Gießen (1. 10. 89).

Gießen, 12. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

StAnz. 2/1990 S. 38

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Präsidenten der Gesamthochschule Kassel** (für die Dauer von 6 Jahren) Universitätsprofessor (BaL), Dr. Hans Brinckmann, Gesamthochschule Kassel (1. 9. 89);  
zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Klaus Pohl, Fachhochschule Frankfurt (23. 10. 89), Dr. Klaus Habermehl, Fachhochschule Darmstadt (30. 10. 89);  
zu/zur **Wissenschaftlichen Assistenten/in (BaZ)** Dr. Günther Joachim Weyand, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (22. 5. 89), Giesela Möller, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 11. 89), Dr. Reiner Westermann, Philipps-Universität Marburg (10. 11. 89);

zu/zur **Hochschulassistenten/in (BaZ)** Dr. Ferdinand Hugo, Justus Liebig-Universität Gießen (28. 10. 89), Dr. Gertrud Klauer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 11. 89), Dr. Eberhard Stock, Philipps-Universität Marburg (11. 11. 89);

zum **Wissenschaftlichen Direktor** Wissenschaftlicher Oberrat (BaL) Dr. Günter Brendel, Forschungsanstalt Geisenheim (16. 10. 89);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Hermann Fleiß, Philipps-Universität Marburg (20. 10. 89);

zum **Bibliotheksrat z. A. (BaP)** Hans-Peter Liese, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 10. 89);

#### eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 3** die Professoren (BaL) Manfred Wiemann, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Richard Bachmann (beide 1. 10. 89), Dr. Rolf Kruse, beide Fachhochschule Darmstadt (1. 11. 89), Dr. Reinhard Gillner (1. 10. 89), Dr. Gerd Schirmmacher, beide Fachhochschule Fulda (1. 11. 89);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsobererrat z. A. (BaP) Hans-Albert König, Justus Liebig-Universität Gießen (13. 11. 89), Kustos z. A. (BaP) Klaus Ulrich Joger, Hess. Landesmuseum Darmstadt (14. 11. 89), Konservatorin z. A. (BaP) Gabriele Seitz, Landesamt für Denkmalpflege Hessen (19. 9. 89);

#### versetzt:

von der Stadt Mannheim Konservatorin Dr. Margot Klee, Saalburgmuseum Bad Homburg v. d. H. (1. 11. 89).

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Z I 6 — 050/35 — 21

StAnz. 2/1990 S. 38

## H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

### in der Straßenbauverwaltung

#### ernannt:

zu **Ltd. Baudirektoren** die Baudirektoren (BaL) Dipl.-Ing. Hans Werner Klebe, Heinrich Michelmann (beide 6. 4. 89);

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Dipl.-Ing. Horst Schulze (20. 4. 89), Rainer Rosenberg (21. 4. 89), Hans-Walter Berneiser (1. 10. 89);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Dipl.-Volkswirt Erhard Nietzel (20. 4. 89);

zu **Bauoberräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ing. Klaus Stephan (6. 4. 89), Volker Sauerbrunn (20. 4. 89), Willi Kunze, Burkhard Vieth (beide 1. 10. 89), Michael Antenbrink (5. 10. 89);

zu **Bauräten** die Bauräte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Stefan Zirngibl (30. 6. 89), Gunnar Santowski (25. 8. 89);

zu **Bauräten** die Techn. Oberamtsräte (BaL) Werner Döhling, Gerhard Ruhl, Erich Schuy (sämtlich 6. 4. 89);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor Dipl.-Ing. Artur Michalek (23. 8. 89);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Andreas Hehn (1. 2. 89);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hanno Michel (2. 10. 89);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Achim Krämer (7. 8. 89);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ing. Heinrich Strozky, Martin Weber, Norbert Wolff (sämtlich 1. 4. 89), Wolfgang Kühn, Ralf Sendrowski (beide 1. 10. 89);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Paulhans Krüger (4. 4. 89), Walter Meurer (6. 4. 89), Heinrich Fuhrmann (11. 4. 89);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Walter Battenberg, Johannes Jerke (beide 19. 4. 89), Hasso Hinz, Wilhelm Kleemann, Peter Schmidt (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Wolfgang Schilling (1. 4. 89), Dieter Jambor (14. 4. 89), Franz Haas (1. 10. 89);

zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Michael Fritsch, Bernd Marks, Klaus-Uwe Timmert (sämtlich 1. 4. 89), Hubertus-Otto Kell (1. 10. 89);

zu/zur **Amtmännern/Amtfrau** die Oberinspektoren/in (BaL) Volker Grabbert, Josef Merz (beide 1. 4. 89), Eckhard Girmus, Christina Stöhr (beide 1. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Horst Burk (6. 3. 89), Andrea Kühlfehrl (12. 7. 89), Ute Stadler (31. 8. 89), Franz Robert Radics (2. 9. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Bewerber Peter Moch (1. 3. 89), Dieter Sack (1. 5. 89), Bernhard Peter (1. 6. 89), Klaus Konheiser, Matthias Orlovsky (beide 1. 8. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Scheurer (27. 1. 89), Uwe Bischoff (8. 2. 89), Markus Stähler (11. 5. 89), Bernd Nebel (26. 5. 89), Matthias Hauck (1. 10. 89), Bernhard Hofmann (3. 11. 89);

zur **Techn. Oberinspektorin** Techn. Inspektorin (BaL) Jutta Bös (1. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Bernhard Hofmann, Monika Schneider (beide 9. 1. 89), Benno Brühl, Gerhard Krüger (beide 1. 4. 89), Rainer Bornheimer, Bernd Schneider, Jürgen Semmler (sämtlich 1. 7. 89), Karl-Heinz Gamber (3. 7. 89), Werner Groß, Margarete Michalek, Detlef Schwarz (sämtlich 3. 10. 89), Bewerberin Stefanie Giebel (1. 7. 89);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Norbert Köstler, Peter Reuter (beide 1. 10. 89);

zu/zur **Inspektoren/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Helga Bieler, Ralf Mollenhauer (beide 1. 10. 89), Obersekretär (BaL) Wolfgang Bär (1. 4. 89), Sekretär (BaP) Uwe Gaß (1. 4. 89);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Rainer Koob (1. 4. 89);

zu **Techn. Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Ralf Becker, Volker Stendebach (beide 1. 4. 89), Marcellus Schönherr (1. 7. 89), Hort Buchenau (1. 10. 89);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaP) Lutz Bachmann, Bernd Richter, Stefan Schütrumpf, Michael Zacke (sämtlich 1. 4. 89);

zu **Assistenten (BaL)** die Assistenten z. A. (BaP) Klaus Schwalm (22. 12. 88), Horst Bohrmann (1. 3. 89), Hans-Jürgen Schreiner (1. 9. 89);

zu **Assistenten/innen** die Assistenten/innen z. A. (BaP) Dagmar Dehnhard, Carina Rehse, Petra Thorn (sämtlich 1. 3. 89), Susanne Bergau, Marco Fingerhut, Heike Ickstadt, Heike Reuter, Rüdiger Schmidt, Jürgen Schütz, Petra Wißenborn (sämtlich 1. 9. 89);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Techn. Oberinspektoren (BaP) Kurt Huff (16. 3. 89), Uwe Bischoff (2. 5. 89), Bernd Nebel (1. 8. 89);

die Oberinspektoren/in (BaP) Uwe Biermas (28. 1. 89), Astrid Bernhard (15. 5. 89), Klaus-Dieter Avemaria (18. 6. 89);

Inspektor/in (BaP) Maddalena Catalanotto (30. 3. 89), Uwe Gaß (25. 6. 89);

der/die Obersekretär/innen (BaP) Dirk Oesterling (19. 1. 89), Andrea Hornung (13. 4. 89), Karin Ulmer (17. 9. 89);

#### versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Regierungsrat (BaL) Volker Löw (1. 5. 89);

vom Freistaat Bayern Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Ute Stadler (1. 4. 89);

von der Bundesbahndirektion Frankfurt Techn. Oberinspektor (BaL) Heinz Blank (1. 5. 89);

von der Bundeswehr — Standortverwaltung Gießen — Oberinspektor (BaL) Karlheinz Steffen (1. 11. 89);

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektor (BaL) Norbert Klein (1. 2. 89);

vom Bundesminister des Innern Inspektorin (BaL) Maddalena Wagner (1. 9. 89);

zum Magistrat der Stadt Kassel die Techn. Oberinspektoren (BaL) Uwe Bischoff (1. 9. 89), Klaus-Dieter Germerott (1. 10. 89);

zum Land Rheinland-Pfalz Techn. Oberinspektor/in Annette Trautmann, Werner Trautmann (beide 1. 10. 89);

zum Bundesminister des Innern Inspektorin (BaL) Maddalena Catalanotto (1. 4. 89);

zum Magistrat der Stadt Karben Inspektor z. A. (BaP) Martin Gottl (1. 9. 89);

zum Magistrat der Stadt Langen Inspektor (BaL) Siegfried Weidl (1. 10. 89);

zum Magistrat der Stadt Fulda Sekretär (BaP) Winfried Heil (1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtsrat Heinz Katzmann (28. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Baudirektor Dipl.-Ing. Paul Bocho (30. 9. 89), Regierungsober-  
räte Otto Hütteroth (31. 3. 89), Georg Nitzsche (31. 8. 89),  
Techn. Oberamtsrat Oswald Wirth (31. 1. 89), Techn. Amtsrat  
Günter Hehr (31. 3. 89), Amtsräte Johann Nebel (30. 4. 89),  
Bernhard Dehnert (30. 6. 89), Techn. Oberinspektor Günter  
Penzerzinski (31. 3. 89), Oberinspektor Bernd Hilsbos  
(31. 3. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Baureferendar (BaW) Dipl.-Ing. Artur Michalek (22. 8. 89);

verstorben:

Vermessungsobererrat Dipl.-Ing. Manfred Gebhardt (21. 1. 89).

Wiesbaden, 11. Dezember 1989

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
1141 — 7 h — 04

StAnz. 2/1990 S. 39

## I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Bauberrat** (BaL) Werner Moser, Wasserwirt-  
schaftsamt Hanau (21. 10. 89);

zum **Gewerberat** (BaL) Gewerberat z. A. (BaP) Dr. Egbert Ri-  
stau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (29. 10. 89);

zur **Gewerberätin z. A. (BaP)** Gewerbereferendarin (BaW) Dag-  
mar Dräger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt  
(1. 10. 89);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Baureferendar (BaW) Rainer Fuchs,  
Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (6. 10. 89);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Walter Rein-  
hard (1. 10. 89);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Udo Prinz,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Leonhard Bein, Was-  
serwirtschaftsamt Darmstadt, Klaus Bachert, Wasserwirt-  
schaftsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 89), Ludwig Heyd  
(19. 10. 89);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Nor-  
bert Blücher, Wasserwirtschaftsamt Hanau, Manfred Stein-  
wachs, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (beide 1. 10. 89),  
Martin Eismann, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (20. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Hans-  
Jörg Jäger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Alfred  
Wiens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (beide  
1. 10. 89);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A.  
(BaP) Johannes Zimmermann, Wasserwirtschaftsamt Hanau  
(1. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspek-  
toren/innen (BaW) Matthias Diwisch, Wasserwirtschaftsamt  
Friedberg, Thomas Mrogenda, Wasserwirtschaftsamt Darm-  
stadt, Martina Hübscher, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt  
(sämtlich 1. 10. 89), Petra Mahr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt  
Darmstadt (1. 11. 89);

zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Günter Trü-  
benbach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 89);

zum/zur **Techn. Inspektorin/anwärter/in (BaW)** Bewerber/in Sonja  
Engel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Andreas Täger,  
Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 10. 89);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Jörg Son-  
dowski, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 89).

Darmstadt, 18. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum **Baudirektor** Bauberrat (BaL) Dr. Bernd Lüke Wasser-  
wirtschaftsamt Dillenburg (1. 10. 89);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Hilmar  
Stumpf, Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 10. 89), Frank Burk,  
Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (30. 10. 89);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A.  
(BaP) Wolfgang Benischek, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gie-  
ßen (7. 12. 89);

zum **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Sonja Hufnagl  
(1. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorin-  
wärter (BaW) Klaus Moos, Dirk Oberliesen, beide Wasserwirt-  
schaftsamt Dillenburg (beide 3. 10. 89);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Rudolf Greu-  
lich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (17. 10. 89);

zu **Techn. Sekretären (BaL)** die Techn. Sekretäre z. A. (BaP)  
Manfred Burk, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 9. 89),  
Uwe Preuß, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (1. 10. 89);

zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Markus Porth (1. 9. 89);

zu **Techn. Inspektorinwärtinnen (BaW)** die Dipl.-Ingenieure  
Bernd Flick, Uwe Höfer, beide Wasserwirtschaftsamt Dillen-  
burg (beide 1. 10. 89);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Rainer Orth-  
wein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Sonja Hufnagl (14. 8. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Techn. Amtmann (BaL) Klaus-Peter Burger, Wasserwirt-  
schaftsamt Marburg (30. 9. 89).

Gießen, 12. Dezember 1989

Regierungspräsidium Gießen  
2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

StAnz. 2/1990 S. 40

## K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinäröberrat** Veterinärarrat (BaL) Andreas Schweig-  
mann, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinärunter-  
suchungsamt Südhessen (1. 10. 89);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Klaus Straubinger  
(19. 10. 89);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Siglinde Dilfer, Staatl.  
Veterinäramt Kreis Offenbach (31. 10. 89);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Marion Kaisers,  
Staatl. Veterinäramt Kreis Bergstraße (1. 10. 89);

zur **Gewerbereferendarin** Bewerberin Angelika Küster, Staatl.  
Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (1. 11. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Veterinärarrat (BaP) Dr. Thomas Schreiner (31. 10. 89).

Darmstadt, 18. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum **Ltd. Veterinärdirektor** Veterinärdirektor (BaL) Prof. Dr.  
Dieter Manz, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinär-  
untersuchungsamt Mittelhessen (20. 10. 89);

zum **Medizinaldirektor (BaL)** Medizinaldirektor z. A. (BaP)  
Dr. Georg Herbertz, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Ve-  
terinäruntersuchungsamt Mittelhessen — Außenstelle Dillen-  
burg — (31. 7. 89);

zum **Veterinäröberrat** Veterinäröberrat (BaL) Dr. Dietrich  
Wiegand, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinärun-  
tersuchungsamt Mittelhessen (17. 11. 89);

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die Gewerbereferendarin (BaW)  
Dipl.-Ingenieure Max Scheibel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt  
Gießen, Matthias Zürn, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg  
(beide 29. 6. 89);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Richard Berg,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 10. 89);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Amtmann (BaL) Berthold Dehn  
(9. 11. 89);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Ernst Butzbach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (3. 10. 89);  
 zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Werner Schäfer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (20. 10. 89);  
 zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) André Vogel, Staatl. Veterinäramt des Landkreises Gießen (1. 10. 89);  
 zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Ute Koch, Staatl. Veterinäramt des Landkreises Limburg-Weilburg (1. 10. 89);  
 zur **Gwerbepreferendarin (BaW)** die Diplom-Biologin Christine Bergs, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
 Sekretärin (BaP) Ute Koch, Staatl. Veterinäramt des Landkreises Limburg-Weilburg (24. 7. 89).

Gießen, 12. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
 2 Pers. 11 — 7 0 16 — 03  
*StAnz. 2/1990 S. 40*

**L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim **Regierungspräsidium Darmstadt**

ernannt:

zum **Leitenden Forstdirektor** Forstdirektor (BaL) Bernd Gebaulet (3. 10. 89);  
 zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Harald Rebenstorff (28. 10. 89);  
 zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Rolf Krämer (5. 10. 89);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Rainer Dluzak (1. 10. 89);  
 zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Ferdinand Stichter (1. 10. 89);  
 zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Penelope Luiks (1. 10. 89);  
 zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Wolfgang Hedderich (1. 10. 89);  
 zu/zur **Inspektoranwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Sonja Koch, Thomas Müller, Robert Höhn (sämtlich 1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
 Forstinspektor (BaP) Matthäus Hofmann (1. 11. 89).

Darmstadt, 18. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim **Regierungspräsidium Gießen**

ernannt:

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Hans-Jürgen Rupp (15. 11. 89);  
 zu **Amtsräten** Amtmann (BaL) Jörg Kassen (1. 10. 89), Forstamtmann (BaL) Reinhold Zimmermann (30. 10. 89);  
 zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Rainer Alberding (4. 10. 89).

Gießen, 12. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
 2 Pers. 11 — 7 0 16 — 03  
*StAnz. 2/1990 S. 41*

39

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Genehmigung der Johanna und Otto Maul-Stiftung, Sitz Seeheim-Jugenheim**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Oktober 1989 errichtete Johanna und Otto Maul-Stiftung, Sitz Seeheim-Jugenheim, mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 14. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 III 11 a — 25 d 04/11 (2) — 14  
*StAnz. 2/1990 S. 41*

40

**Zweckänderung der Hermann-Asbach-Stiftung, Sitz Rüdeshheim am Rhein**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich den Zweck der Hermann-Asbach-Stiftung, Sitz Rüdeshheim am Rhein, geändert.

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung caritativer, kultureller und sportlicher Anliegen im Bereich der Stadt Rüdeshheim am Rhein. Die Stiftung gewährt, als gemeinnützig anerkannten auf diesen Gebieten tätigen Vereinen Zuschüsse zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Der Verfassungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb einer Volksbücherei der Hermann-Asbach-Stiftung.“

Darmstadt, 5. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 III 11 a — 25 d 04/11 (9) — 3  
*StAnz. 2/1990 S. 41*

41

GIESSEN

**Aufhebung der Rendant-Klipstein-Stiftung, Sitz Laubach**

Am 8. Dezember 1989 habe ich gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), die Aufhebung der Rendant-Klipstein-Stiftung, Sitz 6312 Laubach, Landkreis Gießen, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gießen, 8. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
 11 — 25 d 04/11 — (1) — 35  
*StAnz. 2/1990 S. 41*

42

KASSEL

**Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Stadtwald“, „Hospitaland“, „Sandgraben“, „Steinköpfchen“, „Altes Gehege“, „Alter Köhlerplatz“, „Paularsch“, „Gutenbornsgraben“, „Melgershäuser Wiese“ und „Obermelsungen“ der Stadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 19. Dezember 1989**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Stadtwald“, „Hospitaland“, „Sandgraben“, „Steinköpfchen“, „Altes Gehege“, „Alter Köhlerplatz“, „Paularsch“, „Gutenbornsgraben“, „Melgershäuser Wiese“ und „Obermelsungen“ zugunsten der Stadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“ und „Melgershäuser Wiese“ gliedert sich in vier Schutzzonen, und zwar in

- Zone I** (Fassungsbereich);
- Zone II** (Engere Schutzzone);



**Zone III/1 (Weitere Schutzzone),****Zone III/2 (Weitere Schutzzone mit erhöhten Auflagen).**

(2) Die Wasserschutzgebiete für die übrigen Tiefbrunnen gliedern sich in drei Schutzzonen, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),****Zone II (Engere Schutzzone),****Zone III (Weitere Schutzzone).**

(3) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 2 000, 1 : 1 500 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zonen I** = rote Umrandung,

**Zonen II** = blaue Umrandung,

**Zone III** = gelbe Umrandung,

**Zone III/1** = gelbe Umrandung,

**Zone III/2** = orange Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel  
— oberer Wasserbehörde —,  
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,  
Steinweg 6,  
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Melsungen,  
Am Markt (Rathaus),  
3508 Melsungen,
2. dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises,  
— unterer Wasserbehörde —,  
3588 Homberg (Efze),
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,  
Goethestraße 7,  
3500 Kassel,
4. dem Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises  
— Bauaufsichtsamt —  
— Gesundheitsamt —,  
3588 Homberg (Efze),
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****(1) Zonen I**

1. **Tiefbrunnen „Stadtwald“**  
Gemarkung Melsungen, Flur 21, Flurstücke 17/1 und 2/3 (jeweils teilweise).
2. **Tiefbrunnen „Hospitalland“**  
Gemarkung Melsungen, Flur 18, Flurstück 56/1 (teilweise).
3. **Tiefbrunnen „Sandgraben“**  
Gemarkung Schwarzenberg, Flur 8, Flurstück 7/5 (teilweise).
4. **Tiefbrunnen „Steinköpfchen“**  
Gemarkung Günsterode, Flur 19, Flurstück 23 (teilweise).
5. **Tiefbrunnen „Altes Gehege“**  
Gemarkung Kirchhof, Flur 3, Flurstücke 16/1 und 16/2 (jeweils teilweise).
6. **Tiefbrunnen „Alter Köhlerplatz“**  
Gemarkung Spangenberg, Flur 28, Flurstück 6/1 (teilweise).
7. **Tiefbrunnen „Paularsch“**  
Gemarkung Spangenberg, Flur 31, Flurstück 5/2 (teilweise).
8. **Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“**  
Gemarkung Melsungen, Flur 26, Flurstück 122/8 (teilweise).
9. **Tiefbrunnen „Melgershäuser Wiese“**  
Gemarkung Melsungen, Flur 29, Flurstück 16/1 (teilweise).
10. **Tiefbrunnen „Obermelsungen“**  
Gemarkung Obermelsungen, Flur 5, Flurstücke 68/2, 90 und 92 (teilweise).

**(2) Zonen II**

1. **Tiefbrunnen „Stadtwald“**  
Gemarkung Melsungen, Fluren 18 und 21 (jeweils teilweise).
2. **Tiefbrunnen „Hospitalland“**  
Gemarkung Melsungen, Fluren 18, 20 und 21 (jeweils teilweise).
3. **Tiefbrunnen „Sandgraben“**  
Gemarkung Schwarzenberg, Flur 8 (teilweise) und Gemarkung Kehrenbach, Flur 3 (teilweise).
4. **Tiefbrunnen „Steinköpfchen“**  
Gemarkung Günsterode, Flur 19 (teilweise); Gemarkung Kehrenbach, Flur 6 (teilweise) und Gemarkung Kirchhof, Flur 1 (teilweise).
5. **Tiefbrunnen „Altes Gehege“**  
Gemarkung Kirchhof, Flur 3, (teilweise) und Gemarkung Spangenberg, Flur 30 (teilweise).
6. **Tiefbrunnen „Alter Köhlerplatz“**  
Gemarkung Kirchhof, Fluren 4 und 5 (jeweils teilweise) und Gemarkung Spangenberg, Fluren 28 und 30 (jeweils teilweise).
7. **Tiefbrunnen „Paularsch“**  
Gemarkung Günsterode, Flur 2 (teilweise) und Gemarkung Spangenberg, Flur 31 (teilweise).
8. **Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“ und „Melgershäuser Wiese“**  
Die gemeinsame Zone II der Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“ und „Melgershäuser Wiese“ umfaßt Teile der Fluren 26, 29 und 30 der Gemarkung Melsungen.
9. **Tiefbrunnen „Obermelsungen“**  
Gemarkung Obermelsungen, Fluren 4, 5 und 6 (jeweils teilweise).

**(3) Zonen III**

1. Die gemeinsame Zone III der Tiefbrunnen „Stadtwald“ und „Hospitalland“ umfaßt Teile der Gemarkungen Melsungen, Kirchhof und Schwarzenberg der Stadt Melsungen sowie Teile der Gemarkungen Spangenberg und Mörshausen der Stadt Spangenberg, alle Schwalm-Eder-Kreis.
2. Die gemeinsame Zone III der Tiefbrunnen „Sandgraben“, „Steinköpfchen“, „Altes Gehege“, „Alter Köhlerplatz“ und „Paularsch“ umfaßt Teile der Gemarkungen Kirchhof, Schwarzenberg, Kehrenbach und Günsterode der Stadt Melsungen sowie Teile der Gemarkungen Spangenberg und Elbersdorf der Stadt Spangenberg, alle Schwalm-Eder-Kreis.
3. Die Zone III für den Tiefbrunnen „Obermelsungen“ umfaßt Teile der Gemarkung Obermelsungen der Stadt Melsungen, Teile der Gemarkungen Beuern und Hilgershausen der Stadt Felsberg sowie Teile der Gemarkungen Malsfeld und Elfershausen der Stadt Malsfeld, alle Schwalm-Eder-Kreis.

**(4) Zonen III/1 und III/2**

1. Die gemeinsame Zone III/1 für die Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“ und „Melgershäuser Wiese“ umfaßt Teile der Gemarkungen Melsungen und Obermelsungen der Stadt Melsungen sowie Teile der Gemarkungen Melgershausen und Beuern der Stadt Felsberg, alle Schwalm-Eder-Kreis.
2. Die gemeinsame Zone III/2 für die Tiefbrunnen „Gutenbornsgraben“ und „Melgershäuser Wiese“ umfaßt Teile der Gemarkung Melsungen der Stadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis.

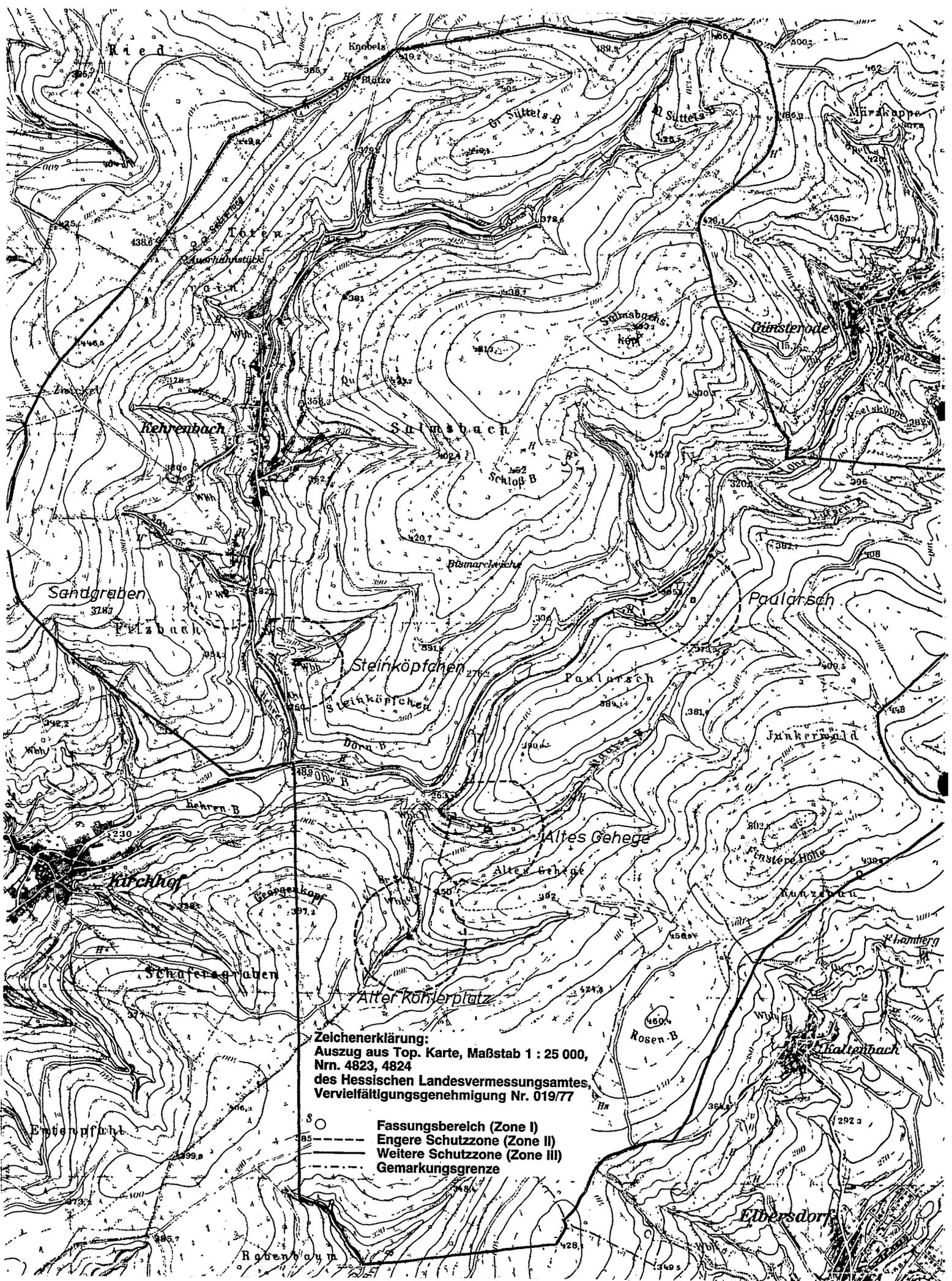
## § 4

**Verbote in den Zonen III und III/1**

Die Zonen III und III/1 sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In den Zonen III und III/1 sind verboten:

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,



**Zeichenerklärung:**  
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
 Nrn. 4823, 4824  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

- Fassungs-bereich (Zone I)
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- · - · - Gemarkungsgrenze

6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen von Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abfallentsorgungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen,
4. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
8. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
11. Lagern wassergefährdender Stoffe,
12. Offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
13. organische Dünger, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
14. Intensivbeweidung, Viehsammlung, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
15. Gärfuttermieten,
16. Durchleiten von Abwasser,
17. Neuanlage von Dränggraben,
18. Fischteiche,
19. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
20. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
21. Friedhöfe.

## § 7

## Verbote in den Zonen I

Die Zonen I sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In den Zonen I sind verboten:

1. die in den Zonen II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. Düngung,
5. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

## § 8

## Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzgebieten erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,

## § 5

## Verbote in der Zone III/2

(1) In der Zone III/2 sind verboten:

1. die für die Zone III/1 genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. jegliche weitere Bebauung; die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.
3. die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe,
4. das Waschen und Warten von Kraftfahrzeugen außerhalb wasserdicht befestigter und mit einer Bordsteinkante versehener Flächen, deren Oberflächenentwässerung über einen Benzinabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang an das örtliche Abwassernetz angeschlossen ist.

(2) Es sind darüber hinaus von den Betreibern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. alle vorhandenen Anlagen ausnahmslos **anzuzeigen**; dies gilt auch für Anlagen mit einem Gesamtvolumen unter 1000 l,
2. alle bestehenden unterirdischen Anlagen sofort durch anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen, unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Prüfung,
3. alle bestehenden oberirdischen Anlagen sofort durch anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen, sofern seit der letzten Prüfung bereits mehr als 12 Monate vergangen sind.

## § 6

## Verbote in den Zonen II

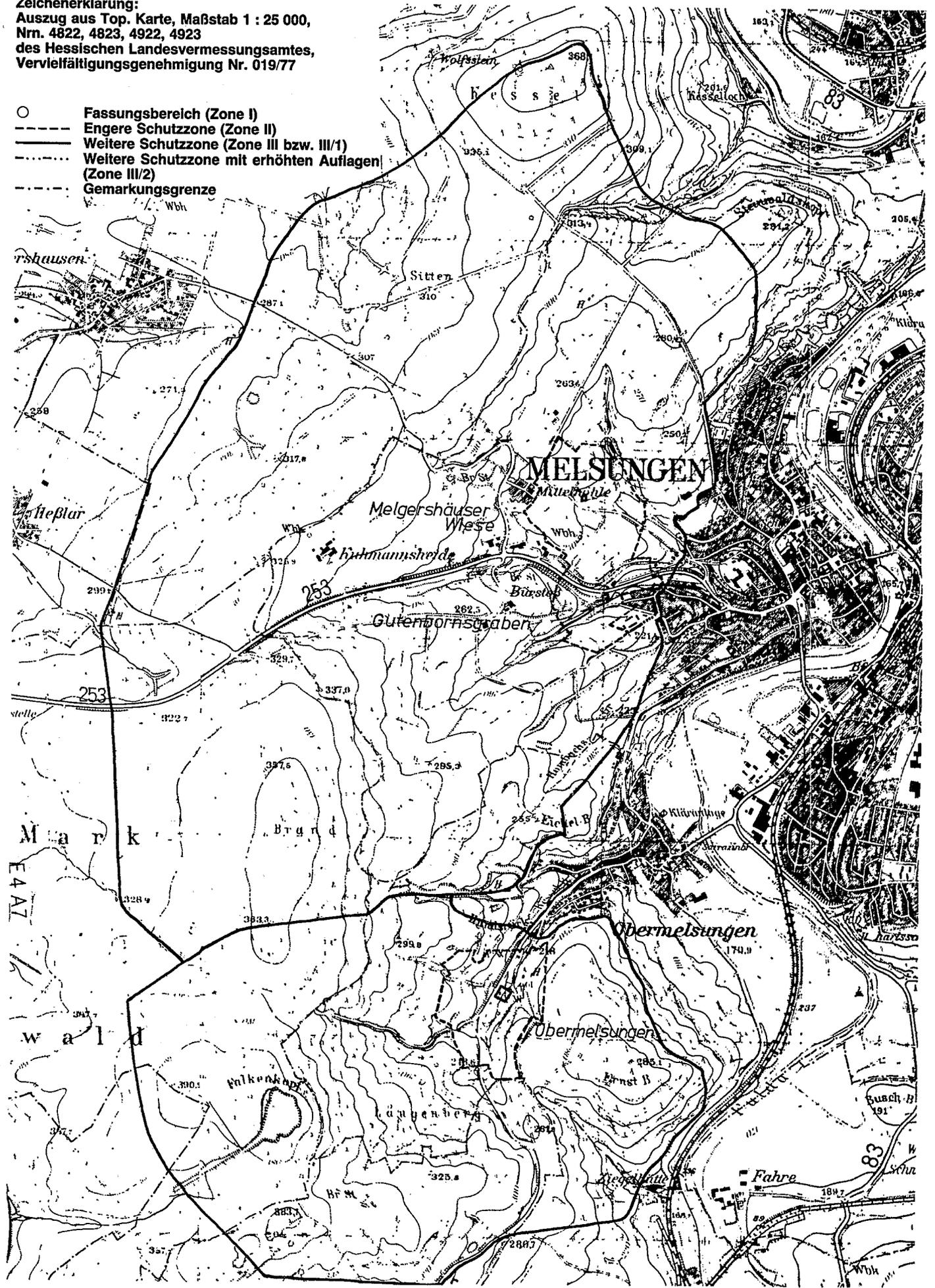
Die Zonen II sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

In den Zonen II sind verboten:

1. die in den Zonen III bzw. für die Zonen III/1 und III/2 genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,

**Zeichenerklärung:**  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nrn. 4822, 4823, 4922, 4923  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III bzw. III/1)
- - - - Weitere Schutzzone mit erhöhten Auflagen (Zone III/2)
- - - - Gemarkungsgrenze



## 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

### § 9

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — oberste Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke  
(Regierungspräsident)

StAnz. 2/1990 S. 41

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Sozialhilferecht in Fragen und Antworten.** Von Hermann Thoss. 1. Aufl., 1989, 124 S., 23,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01434-7  
Der Verfasser des Buches hat systematisch multiple-choice-Fragen und Antworten zum gesamten Bereich des Sozialhilferechts zusammengestellt. Begonnen wurde dabei zunächst mit den Grundlagen des Rechtsgebietes wie z. B. dem Sozialstaatsprinzip, dem Inhalt und der Aufgabe der Sozialhilfe, den Zuständigkeiten und Leistungsgrundsätzen.

Es folgen die Rechte und Pflichten des Hilfeempfängers, der Begriff des Einkommens und Vermögens und die Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen). In den Fragekatalog wurden schließlich auch die Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe, der Übergang von Ansprüchen, die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Schutz der Sozialdaten aufgenommen.

Die Schaubilder, Überblicke und Schemata zu Problembereichen bzw. Schwerpunkten des Sozialhilferechts im Anhang des Werkes ergänzen dabei sinnvoll den Lernstoff.

Das Buch erweitert das Angebot von der Schriftenreihe „Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice)“. Es bietet die Möglichkeit, abweichend vom herkömmlichen Lehrbuchstudium in den unterschiedlichen Bereichen des Rechtsgebietes sich schrittweise Wissen anzueignen und/oder die bereits vorhandenen Kenntnisse zu erweitern. Gleichzeitig kann der Lernende bei der Beantwortung der Fragen sofort Defizite erkennen und anhand der jeweils richtigen Antwort seine Wissenslücken ausgleichen. Zutreffende Antworten beeinflussen dabei positiv die Motivation des Lesers. Durch viele kleine Fälle ist es dem Autor gelungen, den Bezug zur Sozialhilfepraxis herzustellen.

Auf der Basis der multiple-choice-Methode wird der Zugang zur Materie des Sozialhilferechts (beschränkt auf das Wesentliche) erleichtert und ein Überblick über die wichtigsten Fragestellungen gegeben.

Da im Antwort-Wahl-Verfahren eine methodisch umfassende Interpretation der Rechtsnormen des Sozialhilferechts sowie die Definition unklarer, abstrakter Tatbestandsmerkmale nicht leistbar ist, kann das Buch allerdings nur eine sinnvolle Ergänzung zur Lehrveranstaltung und dem Lehrbuchstudium sein. Diese Auffassung wird außerdem dadurch erhärtet, daß in den meisten „juristischen“ Fächern im Examen die Lösung eines Falles gefordert wird, die Methodik und Technik der Fallbearbeitung jedoch in Fragen und Antworten nicht erlernbar ist.

Die Berechnung eines Anspruches auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen wird weder in den Fragen noch in den Übersichten des Anhangs hinreichend deutlich. Im Hinblick darauf, daß die Ermittlung des Hilfeanspruches jedoch zentrale Bedeutung besitzt, wäre die Vermittlung dieser Kenntnisse noch wünschenswert.  
Regierungsrat Manfred Schmidbauer

**Kommunalverfassungen in Europa.** Von Erichsen/Hoppe/Leidinger, (Hrsg.). 184 S., kart., 49,80 DM (Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Bd. 11). Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln 40. ISBN 3-555-00780-7

Der als Band 11 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, erschienene Sammelband enthält die Referate einer Vortragsreihe zum Thema „Kommunalverfassungen in Europa“, die zwischen 1982 und 1988 an der Universität Münster durchgeführt worden ist. Er gibt einen Überblick über die Kommunalverfassungssysteme Finnlands, Englands, der Niederlande, Österreichs, Italiens, Frankreichs, der Schweiz, Ungarns, Spaniens, Polens, der DDR und der UdSSR (= Reihenfolge der Vorträge). Soweit es sich um das Kommunalverfassungsrecht west-, süd- und nordeuropäischer Staaten handelt, wird dies auch für die künftige Praxis in diesen Ländern bestimmend sein. Bezüglich des Kommunalverfassungsrechts aus dem Bereich des sogenannten Ostblocks, d. h. Ungarns, Polens, der DDR und der UdSSR kommt ihm voraussichtlich angesichts der politischen Umgestaltungen der jüngsten Zeit — mit Ausnahme des Kommunalverfassungsrechts der UdSSR — in Kürze im wesentlichen nur noch eine entwicklungsgeschichtliche Bedeutung zu. Es ist anzunehmen, daß insoweit — zumindest im Grundsätzlichen — eine Angleichung an „westliche Kommunalverfassungssysteme“ erfolgen wird. Als kleinster gemeinsamer Nenner könnte die von den Mitgliedsstaaten des Europarates gebilligte „Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung“ in Betracht kommen.

Naturngemäß ist aus deutscher Sicht die Entwicklung des Kommunalverfassungsrechts in der DDR von besonderem Interesse. In seiner Einleitung führt der Referent, Dr. Melzer, vom Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR aus, daß das Verfassungs- und Staatsrecht der DDR den konstitutionellen Status der Städte und Gemeinden „als immanenten Bestandteil der einheitlichen Verfassung der DDR“ betrachtet. „Die geltende Verfassung der DDR ... die sich als eine Staats- wie Gesellschaftsverfassung begreift, unterscheidet deshalb begrifflich auch nicht zwischen Staats- und Kommunalverfassung.“ Die Kommunalpolitik gilt bzw. galt als „wesentlicher Teil der

Politik des sozialistischen Staates und der ihn tragenden politischen Kräfte“. Angekündigt ist bereits eine grundlegende Verwaltungsreform. Dabei sollten der auch in der Kommunalverfassung maßgebliche Führungsanspruch der SED und der „demokratische Zentralismus“ zugunsten einer echten kommunalen Selbstverwaltung auf der Strecke bleiben. Lfd. Ministerialrat Gerhard Schneider

**Strafprozeßordnung mit Erläuterungen.** Begründet von Dr. Georg Schulz. 7. völlig neu bearb. Aufl. von Konrad Händel. Loseblattwerk, 24. Liefg., 126 S., 15,80 DM, ISBN 3-783-21288-X. 25. Liefg., 144 S., 26,60 DM, ISBN 3-783-20489-5. 26. Liefg., 172 S., 25,80 DM, ISBN 3-783-20589-1, 27. Liefg., 100 S., 18,— DM, ISBN 3-783-21089-5; Gesamtwerk, 1 PVC-Ord., 78,— DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg. ISBN 3-783-20577-8

Die 24. Lieferung (Stand: Oktober 1988) enthält insbesondere die Einarbeitung neuer, für die Gesetzesanwendung wichtige Gerichtsentscheidungen. Ferner wurden einige Abschnitte neu bearbeitet, so vor allem die Teile Wiedereinsetzung, Postbeschlagnahme, Durchsicht vorgefundener Papiere und Tagebücher, Verfall und Einziehung, Wiederholungsgefahr, keine gemeinschaftliche Verteidigung, öffentliche Klage, Störung von Amtshandlungen, Ausbleiben des Angeklagten, persönliches Erscheinen des Angeklagten.

Die 25. Lieferung (Stand: März 1989) enthält neben der Einarbeitung neuer Rechtsprechung auch Änderungen der im Hauptteil und in den Anhängen enthaltenen Gesetze. Im übrigen wurden die Erläuterungen zu einigen Vorschriften neu bearbeitet.

Die 26. Lieferung (Stand: September 1989) enthält neben der Einarbeitung der Änderungen durch das Poststrukturgesetz und neuer Rechtsprechung auch Änderungen der im Hauptteil und in den Anhängen enthaltenen Gesetze. Im übrigen wurden die Erläuterungen zu einigen Vorschriften neu bearbeitet.

Die 27. Lieferung (Stand: Oktober 1989) bringt ein detailliertes Inhaltsverzeichnis. Neu aufgenommen wurde ein Fundstellenverzeichnis der im laufenden Kommentar abgedruckten Gesetzestexte, Verordnungen von Richtlinien. Das Sachverzeichnis wurde aktualisiert und erheblich erweitert.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

**Soziale Sicherung in Europa.** Die Sozialversicherung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Von Axel Weber und Volker Leinbach. Herausgegeben von der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG). 1. Aufl., 1989, 178 S., brosch., 24,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01838-8

Europa insgesamt ist in Bewegung. In besonderem Maß gilt dies für die Europäische Gemeinschaft. Der Wirtschaftsraum Europa ist dabei bereits am meisten entwickelt und erfährt mit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 einen vorläufigen Höhepunkt.

Ganz anders sieht dies bei der sogenannten sozialen Dimension des Binnenmarktes aus. Die sozialen Standards in den einzelnen EG-Mitgliedsstaaten sind auf unterschiedlichem Niveau. In den Ländern mit umfangreichem, gut ausgebautem sozialen Netz, wie zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, fürchten die einen, in erster Linie die Gewerkschaften, eine Anpassung nach unten, d. h. einen Abbau sozialer Rechte und Leistungen, während die anderen, vor allem die Arbeitgeberverbände, vor möglichen Wettbewerbsnachteilen wegen zu hoher Sozialleistungen warnen.

Von der Notwendigkeit sozialer Mindeststandards ist die Rede, die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ ist heftig umstritten. Die soziale Flankierung der Herstellung des Europäischen Binnenmarktes ist derzeit eine der drängendsten Herausforderungen der europäischen Politik.

Wer an diesem Diskussionsprozeß beteiligt ist, dies sind unter anderem Mitglieder der Tarifvertragsparteien, Politiker, zahlreiche Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen, braucht handfeste Informationen über das System der Sozialen Sicherung in den EG-Mitgliedsstaaten. Es gibt zahlreiche Einzeldarstellungen; was fehlt, ist ein komprimierter Überblick. In diese Lücke stößt das vorliegende Werk. Es bietet eine Übersicht über die soziale Sicherung in den EG-Mitgliedsländern. Dabei wird nach einem einheitlichen Gliederungsschema vorgegangen. Der Leser kann dadurch einen raschen Überblick über wesentliche soziale Leistungen gewinnen und Vergleiche anstellen. Dabei beschränken sich die Verfasser auf die gesetzlichen Sicherungssysteme. Diese decken zwar die soziale Landschaft nicht vollständig ab, bilden jedoch stets das Kernstück der Sozialen Sicherung in den einzelnen Ländern. Ein vertiefter Einstieg in die soziale Problematik bleibt Einzeldarstellungen vorbehalten.

Ergänzend wird in einem eigenen Kapitel in knapper Form ein historischer Abriss der Europäischen Sozialpolitik wiedergegeben. Für den oben genannten Personenkreis ist das vorliegende Werk durchaus eine wertvolle Hilfe, um sachkundiger am Diskussionsprozeß um die Entwicklung der Sozialen Sicherung in Europa teilzunehmen.  
Ministerialrat Jürgen Stier

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 8. JANUAR 1990

Nr. 2

## Güterrechtsregister

69

GR 400 — Neueintragung — 11. 12. 1989: Ebert, Hermann Walter, geboren am 10. 5. 1944, und Ebert geborene Hartmann, Elke, geboren am 4. 10. 1946, beide wohnhaft in 3548 Arolsen-Landau. Durch notariellen Vertrag am 27. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 18. 12. 1989      **Amtsgericht**

70

8 GR 785 — Neueintragung — 18. 12. 1989: Die Eheleute Günter Leihner, geb. 27. 10. 1960, und Regine Gerlinde Leihner geb. Dähler, geb. 11. 9. 1966, beide wohnhaft Mozartstraße 12, 6116 Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 3. Oktober 1989 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 12. 1989      **Amtsgericht**

71

GR 277 — Neueintragung — 11. 12. 1989: Die Eheleute Hampe, Bernhard und Adelia, geb. Rodrigues da Silva, 3501 Edermündehaldorf, Holzhäuser Straße 15, haben durch notariellen Vertrag vom 30. August 1989 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 11. 12. 1989      **Amtsgericht**

72

GR 734 — Neueintragung — 30. 11. 1989: Engel, Jochen Roland Heinrich, Bankangestellter, Haselstraße 20, Bad Orb, und Margarethe Ricarda Helene, geb. Stock. Durch Vertrag vom 21. August 1989 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 30. 11. 1989      **Amtsgericht**

73

GR 2912 — Neueintragung — 22. 12. 1989: Eheleute Witte, Peter, geb. 26. 12. 1940, und Monika, geb. Horst, geb. 24. 5. 1944, beide wohnhaft in Gießen. Durch Vertrag vom 12. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 22. 12. 1989      **Amtsgericht**

74

GR 409 — Neueintragung — 20. 12. 1989: Eheleute Dr. Jürgen Fuchs, geboren am 11. 2. 1949, und Sonja Fuchs geb. Dillmann, geboren am 27. 7. 1953, beide wohnhaft Westring 10 a, 6255 Dornburg 2. Durch Vertrag vom 12. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 20. 12. 1989      **Amtsgericht**

75

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau  
41 GR 2400 — 15. 12. 1989: Eheleute Verkäufer Thomas Ammon geb. Mehler, Niddatal, und KassiererIn Daniela Ammon, Hanau.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2401 — 18. 12. 1989: Eheleute Dipl.-Ing. Hans-Joachim Thomas und Industriekauffrau Ingrid Thomas geb. Bernhardt, beide wohnhaft Hanau. Durch Vertrag vom 27. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 18. 12. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 41**

76

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2398 — 6. 12. 1989: Eheleute Kellner Joachim Wehrich und Kauffrau Jadranka Wehrich geb. Milosic, beide wohnhaft Hammersbach 2. Durch Vertrag vom 3. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2399 — 6. 12. 1989: Eheleute Architekt und Dipl.-Ing. Norbert Heldmann und Flightmanagerin Claudia Heldmann geb. Blum, beide wohnhaft Hanau. Durch Vertrag vom 7. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2402 — 18. 12. 1989: Eheleute Handelsvertreter Horst Georg Laschke und Bewährungshelferin Isolde Dod-Laschke geb. Dod, Maintal 4. Durch Vertrag vom 2. März 1984 — ergänzt am 12. Mai 1989 — ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2403 — 18. 12. 1989: Eheleute Handelsvertreter Horst Georg Laschke und Bewährungshelferin Isolde Dod-Laschke geb. Dod, Maintal 4. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

41 GR 2404 — 19. 12. 1989: Eheleute Energieanlagenelektroniker Andreas Dachsel und Verkäuferin Christine Dachsel geb. Volb, Hanau. Durch Vertrag vom 25. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2405 — 19. 12. 1989: Eheleute Verkäuferin Elfriede Stenger geb. Reusing, Bad Nauheim, und Mechaniker Hans Stenger, Hanau. Durch Vertrag vom 15. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 12. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 41**

77

GR 288 — Neueintragung — 19. 12. 1989: Kaufmann Lothar Gerhard Schäfer und Gabriele Schäfer geborene Brill, beide wohnhaft Kirchstraße 9, 6445 Alheim-Heinebach. Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 12. 1989  
**Amtsgericht**

78

GR II 517 — Neueintragung — 8. 12. 1989: Kraft, Klaus Ulrich, geboren am 4. 11. 1954, Rüsselsheim; Kraft geb. Menges, Kerstin Else, geboren am 28. 11. 1960, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 12. 1989      **Amtsgericht**

79

2 GR 594 — Neueintragung — 5. 12. 1989: Die Eheleute Hartmut Heinrich Künzel und Elvira Martha Künzel geb. Futh, beide wohnhaft Dorfstraße 31, 3432 Großalmerode, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1989 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 5. 12. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 2**

## Vereinsregister

80

VR 260 — Neueintragung — 19. 12. 1989: Heimat- und Museumsverein Mengerlinghausen, Arolsen-Mengerlinghausen.

3548 Arolsen, 19. 12. 1989      **Amtsgericht**

81

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg  
8 VR 696 — 18. 12. 1989: Musikverein 1989 St. Peter und Paul Dieburg; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 697 — 18. 12. 1989: Kraftdreikampfverein 1989; Sitz: 6114 Groß-Umstadt/Semd.  
8 VR 698 — 19. 12. 1989: Steuerschutz Lohnsteuerhilfe; Sitz: 6115 Münster.

6110 Dieburg, 19. 12. 1989      **Amtsgericht**

82

6 VR 652 — Neueintragung — 15. 12. 1989: Nichtseßhaftenhilfe DILL in Haiger-Sechshelden.

6340 Dillenburg, 18. 12. 1989      **Amtsgericht**

83

6 VR 522 — Neueintragung — 15. 12. 1989: Freiwillige Feuerwehr Grebendorf, Meinhard-Grebendorf.

3440 Eschwege, 20. 12. 1989      **Amtsgericht**

84

VR 339 — Neueintragung — 21. 12. 1989: Männergesangverein 1880 Laisa, Battenberg-Laisa.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 12. 1989  
**Amtsgericht**

85

VR 377 — Neueintragung — 19. 12. 1989: Grifter Kirmesburschen und Mädchen 1989 e. V., Edermünde-Grifte.

3580 Fritzlar, 19. 12. 1989      **Amtsgericht**

86

VR 378 — Neueintragung — 19. 12. 1989: Kyffhäuser-Bund Kameradschaft, Jesberg.

3580 Fritzlar, 19. 12. 1989      **Amtsgericht**

87

VR 717 — Neueintragung — 30. 11. 1989: Gesang- und Turnverein Liederzweig Lei-

senwald eingetragener Verein, Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

6460 Gelnhausen, 30. 11. 1989. **Amtsgericht**

### 88

VR 718 — **Neueintragung** — 5. 12. 1989: Tauch-Sport-Club Wächtersbach eingetragener Verein in Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 5. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 89

**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**  
VR 1771 — 21. 12. 1989: Bürgerverein Mensch und Lebensraum, Langöns.

VR 1773 — 21. 12. 1989: Arbeitsgemeinschaft Kultur Gonterskirchen, Laubach-Gonterskirchen.

VR 1774 — 21. 12. 1989: Interessengemeinschaft der Notdienstärzte Mittelhessen, Gießen.

VR 1775 — 21. 12. 1989: Gewerbeverein Lollar, Lollar.

VR 1777 — 22. 12. 1989: Junges Musiktheater Gießen, Gießen.

6300 Gießen, 22. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 90

VR 232 — **Neueintragung** — 22. 12. 1989: TERRA INCOGNITA — INSTITUT FÜR KULTURGESCHICHTLICHE MEDIEN e. V., 6093 Flörshiem am Main.

6203 Hochheim am Main, 22. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 91

VR 215 — **Neueintragung** — 19. 12. 1989: Sportschützen Efzetal 1989, Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 19. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 92

VR 331 — **Neueintragung** — 13. 12. 1989: TSG — Handball — Förderverein. Sitz: 6407 Schlitz.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 93

7 VR 653 — **Neueintragung** — 20. 12. 1989: Gegen unseren Willen — Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen im Landkreis Limburg-Weilburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 94

VR 392 — **Neueintragung** — 20. 12. 1989: Tennisclub Cornberg, Sitz: 6441 Cornberg.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 12. 1989. **Amtsgericht**

### 95

VR 536 — **Neueintragung** — 18. 12. 1989: Bodyfit — Verein für Fitness und Konditionstraining e. V., Froschhausen.

6453 Seligenstadt, 18. 12. 1989. **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

### 96

N 20, 23, 28/89 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma VMK Fensterbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ilse Baumann, Oberhof 3, 6336 Solms, wird heute, 20. Dezember 1989, 12.00 Uhr, Kon-

kurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Peter Dietrich, Silhörer Straße 25—27, 6330 Wetzlar, Tel. 0 64 41/4 72 82.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis zum 24. Januar 1990.

Vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, werden folgende Termine abgehalten:

2. Februar 1990, 10.00 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

9. Februar 1990, 10.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Januar 1990 anzeigen.

6333 Braunfels, 20. 12. 1989

**Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

### 97

61 N 65/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. 5. 1988 verstorbenen Gertrud Klara Heitkemper geb. Grab, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 1. Februar 1990, 9.00 Uhr; Raum 212, II. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

1346,33 DM Vergütung,  
29,53 DM bare Auslagen (einschließlich MwSt.).

6100 Darmstadt, 18. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 98

2 N 18/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Goldflor Wollprodukte GmbH i. L., Tulpenweg 6, 3559 Battenberg/Eder, — Az. 2 N 18/88 — Amtsgericht Frankenberg (Eder), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 158.305,99 DM zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Es gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

An Rangstelle 2 war eine Forderung in Höhe von 893 621,80 DM angemeldet. Nicht bevorrechtigte Forderungen wurden in Höhe von 3117,29 DM festgestellt. Die Vorrechtsgläubigerin hat zugunsten der nicht bevorrechtigten Gläubiger auf ihre Forderung in Höhe der nicht bevorrechtigten Forderungen verzichtet.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, Geschäftsstelle, Zimmer 10, aus.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 12. 1989.

**Der Konkursverwalter**  
Ernst, Rechtsanwalt

### 99

2 N 16/88: — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 7. 1987 verstorbenen Hans-Jürgen Wassermann, zuletzt wohnhaft in Frankenberg (Eder), wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 7. Februar 1990, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder) bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 8138,64 DM festgesetzt.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 11. 1989

**Amtsgericht**

### 100

81 N 884/86' — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Joachim Schmidt, Lärchenstraße 27, 6230 Frankfurt am Main 80, wird nach vorausgegangenem Schlußtermin aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 101

81 N 333/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ramesh Wadhvani, Oberhöchstädter Weg 22, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. Februar 1990, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 10 300,—DM,

b) Auslagen: 139,54 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 102

81 N 843/89: Über das Vermögen der Sport Brendel GmbH, Schneckenhofstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 70, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Dietmar Nass, wird heute, am 19. Dezember 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. Februar 1990, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 16. März 1990, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Februar 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 103

24 N 84/89: über das Vermögen der Firma Übernacht-Express Paketdienst GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Reddington, Amtsgericht Groß-Gerau, HRB 2605, Neben dem Mühlweg 20—30, 6094 Birschofshausen, ist am 20. Dezember 1989, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günter Wagner, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 28. Februar 1990 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

29. Januar 1990, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. März 1990, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 158 (I. Stock).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1990 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 21. 12. 1989 **Amtsgericht**

### 104

42 N 140/89: Über den Nachlaß des am 19. 9. 1987 verstorbenen **Karl Heinrich Wilhelm Ostermann**, zuletzt wohnhaft in **Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis, Hauptstraße 49**, wird heute, 15. Dezember 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Kietzmann, Joachim, Hauptstraße 24, 6454 Bruchköbel.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 12. Januar 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten.

9. Februar 1990, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

9. März 1990, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Hanau, 7 122 754.

6450 Hanau, 15. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 105

6 N 26/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fritz und Becker Tiefbau GmbH, 6349 Greifenstein**, wird die Tagesordnung zur 1. Gläubigerversammlung am 19. Januar 1990, 14.00 Uhr, Saal 120 des Gerichtsgebäudes Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, um den Tagesordnungspunkt „**Beschlußfassung über den Abschluß eines Sozialplanes**“ ergänzt.

In diesem Termin wird zugleich über den Antrag des Konkursverwalters, ihn von der Verpflichtung zur Masseaufzeichnung zu befreien (§ 123 Abs. 2 KO) entschieden.

6348 Herborn, 20. 12. 1989

**Amtsgericht**

### 106

N 14/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KOMET Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hofgeismar**, vertreten durch die Geschäftsführer Kauffrau Jutta Schulze aus Brakel, Kaufmann Archibald Schulze-Cleven aus Brakel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, den 1. Februar 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 19. 12. 1989 **Amtsgericht**

### 107

N 15/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Komet Ausrüstungs- und Bekleidungs-GmbH + Co. Handels KG, mit Sitz in Hofgeismar**, vertreten durch die **KOMET Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hofgeismar**, diese vertreten durch Kauffrau Jutta Schulze aus Brakel, Kaufmann Archibald Schulze-Cleven aus Brakel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, den 1. Februar 1990, 10.15 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 19. 12. 1989 **Amtsgericht**

### 108

65 N 37/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Sportfischereivereins Langenberg e. V. in Baunatal**, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Günther Küch und dem 2. Vorsitzenden Werner Hildebrand, VR 1588 AG Kassel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3500 Kassel, 15. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 109

9 N 9/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **K. M. Walter GmbH**, Geschäftsführer Kurt-Michael Walter, Friedrich-Stoltze-Straße 75, 6231 Schwalbach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 350,— DM inkl. MwSt. festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 18. 12. 1989

**Amtsgericht**

### 110

N 30/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **Firma Hersek GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ibrahim Hersek, 6840 Lampertheim, Andreasstraße 60, wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren aufgehoben.

6840 Lampertheim, 5. 12. 1989 **Amtsgericht**

### 111

7 N 82/89: Über das Vermögen der **Dielo Verlag + Ideen GmbH i. L., Am Fichtenheck 2, 6072 Dreieich**, Liquidator Ulrich Becker, Vogtstraße 50, 6000 Frankfurt am Main, ist am 20. Dezember 1989, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis 24. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet

bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

2. Februar 1990, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

6. April 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Februar 1990 anzeigen.

6070 Langen, 20. 12. 1989

**Amtsgericht**

### 112

7 N 8/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alpha-Projektbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Dahm, Alter Graben 2, 3552 Wetter (Hessen), wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 15. Februar 1990, 11.45 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 69 924,80 DM zuzüglich 7% Ausgleich.

3550 Marburg, 15. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 7**

### 113

7 N 8/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alpha Projektbau GmbH, Alter Graben 2, 3552 Wetter/Hessen**, soll die Schlußverteilung stattfinden, nachdem deren Vornahme genehmigt wurde. Schlußtermin ist anberaumt auf Donnerstag, den 15. Februar 1990, um 11.45 Uhr im Saal 157 des Amtsgerichts Marburg, Universitätsstraße 48.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle hinterlegt. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 42 090,07 DM, die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 954 877,65 DM. Es ist insgesamt ein Massebestand von 99 515,40 DM verfügbar, von welchem noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen sind.

3550 Marburg, 22. 12. 1989

**Der Konkursverwalter**

Rüdiger Schmelzer, Rechtsanwalt

### 114

N 22/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Karl Altstätter und Sohn OHG, 6101 Brensbach**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 161 421,94 DM. Hierbei gehen noch Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten ab. Zu berücksichtigen sind 188 431,73 DM bevorrechtigte und 667 369,54 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Michelstadt aus.

6120 Michelstadt, 19. 12. 1989

**Der Konkursverwalter**  
Rechtsanwalt Geier

**115**

N 18/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Getränke-Schaub, Inhaber Werner Schaub, 6128 Höchst**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 21 130,17 DM. Hierbei gehen noch Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten ab. Zu berücksichtigten sind 33 960,95 DM bevorrechtigte und 227 045,12 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Michelstadt aus.

6120 Michelstadt, 19. 12. 1989

**Der Konkursverwalter**  
Rechtsanwalt Geier

**116**

N 148/89: Über das Vermögen der Firma **Mapel-Lederwaren Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rosario Raneri, Luisenstraße 15, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 18. Dezember 1989, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 16. Februar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 22. Februar 1990, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 5. April 1990, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 19. Januar 1990.

6050 Offenbach am Main, 20. 12. 1989

**Amtsgericht**

**117**

N 7 N 201, 233/87, 190/88: Über das Vermögen der Firma **Toros Textilhandels-gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch die Geschäftsführerin Fatma Tiras, Justus-von-Liebig-Straße 7, 6057 Dietzenbach, wird heute, am 20. Dezember 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 16. Februar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 22. Februar 1990, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 5. April 1990, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 19. Januar 1990.

6050 Offenbach am Main, 21. 12. 1989

**Amtsgericht**

**118**

4 VN 56/89: a) Die Firma **Sheva Internationale Luftfracht GmbH**, im Fasanenweg 7, 6092 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Decker und

Hardi Kuhn, hat am 22. Dezember 1989 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergl.O beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt und vereidigte Buchprüfer Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31/23 21 92 bestellt, dem die in § 57 Vergl.O erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 15.30 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 Vergl.O ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

b) Der Antragstellerin wird gemäß § 10 Vergl.O zur Beibringung der noch fehlenden Angaben und Unterlagen gemäß §§ 3, 4 Vergl.O eine Frist von 10 Tagen gesetzt.

6090 Rüsselsheim, 22. 12. 1989 **Amtsgericht**

**119**

N 17/89: Das im Konkurseröffnungsverfahren gegen **Hans-Jürgen Schröder, Inhaber einer Transportfirma, Falkensteiner Weg 9, 6054 Rodgau 3**, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die Anordnung der Sequestration sind aufgehoben worden, da der Konkurseröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1989 **Amtsgericht**

**120**

N 16/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Akustikbau Lauterbach GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Marianne Lauterbach, Giselastraße 33, 6453 Seligenstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 12 846,96 DM; Auslagen 391,— DM.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1989 **Amtsgericht**

**121**

N 43/88: Über das Vermögen der Firma **Infoplay GmbH Werbetechnik**, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Jung, Hainburger Straße 47, 6054 Rodgau 3, ist am 22. Dezember 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1990 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 15. Februar 1990, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 22. März 1990, 10.00 Uhr, im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Januar 1990.

6453 Seligenstadt, 22. 12. 1989 **Amtsgericht**

**122**

62 N 141/83 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **AKAS Handelsgesellschaft mbH, Anna-Birle-Straße 9/ Petersweg, 6503 Mainz-Kastel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 15. 12. 1989 **Amtsgericht**

**123**

62 N 19/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Erich Ludwig Merz, verstorben am 1. 9. 1986, zuletzt wohnhaft Nauroder Straße 7, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 548,61 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon sind noch das Honorar und die Auslagen des Nachlaßkonkursverwalters zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind, nachdem Rangklasse I bereits vorab befriedigt wurde, die bevorrechtigten Forderungen in Rangklasse II mit 2830,30 DM sowie nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 768 797,55 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden unter 62 N 19/87 aus.

6200 Wiesbaden, 22. 12. 1989

**Der Nachlaßkonkursverwalter**  
J. Reinemer, Rechtsanwalt

**124**

62 N 103/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Josefina Lina Seifert, Danziger Straße 92, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 18. 12. 1989 **Amtsgericht**

**125**

62 N 48/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 31. 8. und 2. 9. 1988 verstorbenen **Josefine Börger, zuletzt wohnhaft Hählerweg 2, 6200 Wiesbaden-Dotzheim**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3381,68 DM. Hiervon sind noch die restlichen Gerichtskosten sowie das Honorar des Konkursverwalters nebst Auslagen zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind 4202,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen in Rangklasse VI. Das Schlußverzeichnis sowie die Schlußrechnung liegen zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden (Konkursabteilung) unter Aktenzeichen 62 N 48/89 aus.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1989

**Der Nachlaßkonkursverwalter**  
D. Rosenkranz  
Rechtsanwalt

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**126**

3 K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 14, Blatt 747,

Flur 3, Nr. 139, Grünland am Reuterweg, Größe 8,56 Ar,

Flur 3, Nr. 142, Ackerland am Reuterweg, Größe 21,39 Ar,

Flur 4, Nr. 169, Ackerland am alten Berg, Größe 36,92 Ar,

soll am Montag, dem 5. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Eckam, Dresden,  
Erika Christa Seebergen geb. Eckam, Potsdam,

Gisela Katharine Kalbfleisch geb. Eckam, Büdingen-Vonhausen,

Heinrich Eckam, Fliesen,  
Claudia Lina Wurl geb. Eckam, Neuhof,

Beate Brunhilde Hess geb. Eckam, Fliesen,  
Barbara Maria Schäfer geb. Eckam, Bad

Driburg,  
Wilfried Hinkel, Büdingen-Aulendiebach,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 139 auf 2 140,— DM,  
Flur 3, Nr. 142 auf 7 270,— DM,  
Flur 4, Nr. 169 auf 11 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 30. 11. 1989 **Amtsgericht**

**127**

3 K 7/89: Der im Grundbuch von Hergershausen, Blatt 1507, eingetragene Grundbesitz, Hergershausen, Flur 7, Flurstück 185, Ackerland, Im Mommenrod, Größe 36,29 Ar,

soll am Montag, dem 12. März 1990, 13.30 Uhr, Saal 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Wendelin Kolb, Darmstadt.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 330,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 12. 1989 **Amtsgericht**

**128**

2 K 48/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Hardtberg, Band 9, Blatt 225,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 7,

Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Wäldchen, Größe 8,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krah, Heinz, geboren am 25. 12. 1938,  
Krah, geb. Glöser, Anita, geboren am 6. 4. 1940, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 12. 1989 **Amtsgericht**

**129**

2 K 27/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schreufa, Band 23, Blatt 699,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schreufa, Flur 7, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 1, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schreufa, Flur 7, Flurstück 181/1, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße, Größe 6,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ellen Opel, geb. Hamer, Essen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 260 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 12. 1989 **Amtsgericht**

**130**

2 K 6/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf bei Frankenu, Band 7, Blatt 176,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf bei Frankenu, Flur 8, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 9, Größe 4,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1990, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Stanke in Frankenu-Allendorf.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 12. 1989 **Amtsgericht**

**131**

K 23/89: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 212, Blatt 6974, eingetragene 1107,40395/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 593/9, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 1—1 m, Größe 60,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Gerhard Schneider, geb. 20. 5. 1933, Wiesenstraße 4, 7518 Bretten-Büchig,

b) Gerlinde Schneider geb. Oster, geb. 13. 4. 1938, Ehefrau zu 2 a), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 500,— DM (je eines halben Miteigentumsanteils auf 61 750,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 12. 1989 **Amtsgericht**

**132**

K 25/89: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 211, Blatt 6970, eingetragene 1241,66115/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 593/9, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 1—1 m, Größe 60,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Gerhard Schneider, geb. 20. 5. 1933, Wiesenstraße 4, 7518 Bretten-Büchig,

b) Gerlinde Schneider geb. Oster, geb. 13. 4. 1938, Ehefrau von 2 a), daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM (je eines halben Miteigentumsanteils auf 67 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 12. 1989 **Amtsgericht**

**133**

K 28/89: Das im Grundbuch von Ober-Scharbach, Band 5, Blatt 141, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Scharbach, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Trommstraße 141, Größe 7,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Geider geb. Mittermaier.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit Anbau und einer eingeschossigen Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth (Odw.), 22. 12. 1989 Amtsgericht**

### 134

K 58/89: Das im Grundbuch von Bieber, Band 78, Blatt 2073, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bieber, Flur 13, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Menne-Straße 3, Größe 6,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Peter,  
Anni Peter, in Biebergemünd, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 13. 12. 1989 Amtsgericht**

### 135

K 98/88: Das im Grundbuch von Spielberg, Band 28, Blatt 609, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Spielberg, Flur 5, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 9, Größe 36,26 Ar,

soll am Montag, dem 12. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Dr. Dietrich Großmann in Brachtal.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 15. 12. 1989 Amtsgericht**

### 136

42 K 41/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 98, Blatt 4192,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 38, Hofreite, Grünberger Weg 1, vor der Oberpforte, Größe 2,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. März 1990, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Selig Weißmann.  
Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 21. 12. 1989 Amtsgericht**

### 137

24 K 41/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Band 59, Blatt 2558,

BV Nr. 4, Flur 6, Nr. 16/3 und 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 32 A, Größe 2,84 Ar,

BV Nr. 2/zu 4, Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Flur 6, Nr. 16/2, eingetragen in Blatt 256, Abt. II, Nr. 6,

soll am Dienstag, dem 27. Februar 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Marek geb. Ernst, — zur Hälfte —.  
Verkehrswert: 194 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 14. 12. 1989 Amtsgericht**

### 138

5 K 43/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elz, Band 106, Blatt 3788,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 68, Ackerland im Kinnchesahlen, Größe 13,59 Ar,

soll am Freitag, dem 6. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Raum 7, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Marianne Erbach, Wilhelmstraße, 6254 Elz,

b) Alfred Diefenbach, Sudetenstraße 23, 6253 Hadamar,

c) Richard Diefenbach, Mainzer Landstraße 158, 6253 Hadamar,

d) Edith Sontowski, Mainzer Landstraße 99, 6253 Hadamar,

e) Paula Sabel, Mainzer Landstraße 73, 6253 Hadamar,

f) Mathilde Diefenbach, An der Steinkaut 15, 6258 Runkel-Arfurt,

g) Irene Gasteier, Im Boden 24, 6253 Hadamar,

h) Karl-Heinz Göller, Hauptstraße 31, 6531 Schöneberg,

i) Maria Göller, Schloßstraße, 6531 Schöneberg,

j) Hans Sabel, Mainzer Landstraße 73, 6253 Hadamar,

k) Magda Heibel, Grünborner Weg 7, 6253 Hadamar,

l) Josef Sabel, Plauderstraße, 6253 Hadamar,

m) Else Zingel, Plauderstraße 2, 6253 Hadamar,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6253 Hadamar, 14. 12. 1989 Amtsgericht**

### 139

3 K 29/89: Das im Grundbuch von Uckersdorf, Gemarkung Uckersdorf, Band 47, Blatt 1569, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße (Bauplatz), Größe 4,23 Ar,

soll am Freitag, dem 9. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westwaldstraße 16, 1. Stock, Raum 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen,  
b) Gabriele Heun geborene Schlabs, beide Herbhornseelbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das ganze Grundstück auf 23 265,— DM,

jeden Miteigentumsanteil auf

11 632,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herbhorn, 15. 12. 1989 Amtsgericht**

### 140

64 K 48/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 507, Blatt 13 291, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 197/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 20, Größe 23,88 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 211 des Aufteilungsplans; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 19. 12. 1984;

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Liersch, Edmund, geb. 17. 12. 1946,  
b) Liersch, Elfriede, geb. 12. 8. 1939, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:  
43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 17. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 64**

### 141

64 K 113/89: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 249, Blatt 7578, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 198, Bauplatz, Gladiolenweg o. N. (29), Größe 12,16 Ar,

(Baulandanteil ca. 430—440 qm, im übrigen Gartenland),

soll am Dienstag, dem 17. April 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen KG, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:  
100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 18. 12. 1989 Amtsgericht, Abt. 64**

### 142

64 K 27/89: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 45, Blatt 1369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elgershausen, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Im Firnbachtal 3 A, Größe 45,27 Ar,

(bebaut mit Ein-Familien-Wohnhaus und angebautem Garagengebäude),

soll am Dienstag, dem 27. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des

Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Dr. med. Armin Pfaab,  
b) Maria Pfaab geborene Plendl, beide in Schauenburg, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

### 143

64 K 153/88: Das im Grundbuch von Waldau, Band 35, Blatt 1088, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 3, Flurstück 1/17, Hof- und Gebäudefläche, Stegerwaldstraße, Größe 0,55 Ar sowie

Flurstück 1/19, Hof- und Gebäudefläche, Stegerwaldstraße 30, Größe 1,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1988 bzw. 16. 6. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Böttcher, Klaus, geboren am 4. 5. 1954,  
b) Richter, Ulrike, geboren am 24. 3. 1958, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

### 144

9 K 8/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 189, Blatt 5580,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 170/2, Gebäude- und Freifläche, Am Schwimmbad 2, Größe 11,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. März 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Margit Emmerich in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

### 145

21 K 26/89: Die im Grundbuch von Hetzbach, Band 23, Blatt 891, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 95/2, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 25, Größe 16,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hetzbach, Flur 7,

Flurstück 200/1, Verkehrsfläche, Erbacher Straße, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 25, Größe 5,56 Ar,

sollen am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1989 und 5. 9. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

unter lfd. Nr. 1: Runge, Heinz, Beerfelden,

— zur Hälfte —,

unter lfd. Nr. 3: Runge, Heinz, Beerfelden,

— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 920 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 50 000,— DM,

Summe für lfd. Nr. 1—3: 984 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 12. 1989 Amtsgericht

### 146

7 K 64/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 234, Blatt 8280, eingetragene 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 379/1, LB 4417, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 2 a, 2, Größe 57,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 6. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1989

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Luise Pflug geb. Schultheiß.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 12. 1989

Amtsgericht

### 147

4 K 25/88: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 94, Blatt 3995, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 880, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 1, Größe 7,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Raum 12, Erdgeschoß, Gebäude B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1988

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Martin, — zu einem Viertel —,

Auguste Laun, — zu drei Vierteln —.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 434 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 18. 12. 1989 Amtsgericht

### 148

K 17/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9042, eingetragene

Teileigentum, Miteigentumsanteil von 33/1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ladeneinheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch die übrigen Anteile am Sondereigentum, wegen Gegenstand und Inhalt gilt die Bewilligung vom 2. 9. 1983;

soll am Montag, dem 5. März 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Riehl, 6000 Frankfurt am Main.

Festgesetzter Wert: 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 14. 12. 1989 Amtsgericht

### 149

3 K 9/88: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, a) Band 150, Blatt 5697, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 7, Flurstück 1/9, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Festplatz 21, Größe 1,76 Ar,

b) Band 150, Blatt 5698, — je 1/20 Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 7, Flurstück 1/1, Erholungsfläche, Am Alten Festplatz, Größe 8,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rabe, Ernst, Am Alten Festplatz 1, 3437 Bad Sooden-Allendorf 1,

b) Rabe, Annemarie, Einbecker Straße 17, 3413 Moringen,

zu a) — je zu 1/2 —,

zu b) — je zu 1/20 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 6. 12. 1989 Amtsgericht

### 150

3 K 16/89: Das im Grundbuch von Dohrenbach, Band 16, Blatt 341, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dohrenbach, Flur 7, Flurstück 93/4, Hof- und Gebäudefläche, Rainstraße 22, Größe 6,05 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1989 bzw. 5. 12. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Lothar Bludau,

b) Gisela Bludau, Roseggerstraße 35, 1000 Berlin 44, — je zur Hälfte —.

Der Wert für das gesamte Grundstück ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 14. 12. 1989 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für das Haushaltsjahr 1990

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), i. V. m. §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 256 100 DM
in der Ausgabe auf	1 256 100 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	223 100 DM
in der Ausgabe auf	223 100 DM

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 6

Ein Stellenplan ist nicht beschlossen.

3588 Homberg (Efze), 8. Dezember 1989

**Der Zweckverbandsvorstand**  
Has heider,  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **5. bis 14. Februar 1990** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Freiheiter Straße 16, 3588 Homberg (Efze), Zimmer 210, aus.

3588 Homberg (Efze), 19. Dezember 1989

**ZWECKVERBAND  
TIERKÖRPERBESEITIGUNG  
HESSEN-NORD**  
Der Verbandsvorstand  
Has heider, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

### Entschädigungssatzung des kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main (KGRZ Frankfurt am Main)

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287), § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 6 (GVBl. I S. 66) und des § 7 der vorläufigen Satzung des KGRZ Frankfurt am Main vom 21. November 1988 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1989 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 50,— DM pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder eines Ausschusses der Verbandsversammlung, an der sie teilnehmen.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen.

#### § 2

##### Ersatz der Fahrtkosten

(1) Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Verbandsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte, privateigene Fahrzeuge nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung

(1) Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten neben dem Ersatz nachgewiesenen Verdienstauffalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder eines Ausschusses der Verbandsversammlung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung von 80,— DM.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am gleichen Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen durch eine Pauschale ersetzt. Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung 200,— DM pro Sitzung,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung 100,— DM pro Sitzung,
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes 200,— DM monatlich,
- den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes 100,— DM monatlich.

#### § 4

##### Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und das Verbandsvorstandes Ersatz des Verdienstauffalles und Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen sowie Fachtagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

#### § 5

##### Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### § 6

##### Übergangsregelung

Die Regelungen sind für die Sitzungen ab dem 27. September 1989 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung rückwirkend anzuwenden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 15. Dezember 1989

**Der Verbandsvorstand**  
von Schoeler  
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

### Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1990

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1990 mit ihren Anlagen vom 10. Januar 1990 bis 18. Januar 1990 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung, 3500 Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, Zimmer 106, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 22. Dezember 1989

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
gez. Gaertner-Fichtner  
Landesdirektorin

### Neunter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt

Der Neunte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 28. November 1989 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium am 20. Dezember 1989 gemäß § 26 Abs. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt (I B 4 a — 54 m 205 — 1594/89).

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Krankenkasse eingesehen werden.

6100 Darmstadt, 22. Dezember 1989

Landwirtschaftliche  
Krankenkasse Darmstadt  
Der Vorstand  
gez. Stumpf  
Vorstandsvorsitzender

### Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1988 des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1989 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1988 liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage dieser Veröffentlichung auf die Dauer von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 12, 1. Stock, 6270 Idstein, öffentlich aus.

6270 Idstein, 27. Dezember 1989

Zweckverband  
„Naturpark Rhein-Taunus“  
Der Vorstands-Vorsitzende  
gez. Frietsch, Landrat

### Jahresabschluß des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 9. Juni 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlungsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg (KGRZ) am 13. Dezember 1989 den Jahresabschluß 1988 beraten und hierzu den folgenden Beschluß gefaßt hat:

- Der Jahresabschluß 1988 mit
  - Jahresbilanz
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Anlagennachweis
  - Geschäftsbericht
 wird gemäß § 27 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt.
- Der Bilanzgewinn in Höhe von 457 923,61 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 1988 Entlastung erteilt.

Der Abschlußprüfer hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Auf Grund des Ergebnisses unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluß des KGRZ zum 31. Dezember 1988 in der Fassung der Anlagen 1 und 2 nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften.“

6000 Frankfurt am Main, 16. Mai 1989

ATH  
ALLGEMEINE  
TREUHANDGESELLSCHAFT MBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Jäger gez. Frank  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluß 1988 einschließlich Anlagen, der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses 1988 und der Geschäftsbericht 1988 liegen in der Zeit vom 15. Januar 1990 bis 19. Januar 1990 und vom 22. Januar 1990 bis 23. Januar 1990 während der Dienststunden des KGRZ Starkenburg, Bartningstraße 51, Zimmer 107, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6100 Darmstadt, 22. Dezember 1989

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Starkenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Direktor  
Speckhardt

### Widmung einer Teilstrecke der Landesstraße L 3288 in Marburg, Gemarkung Dilschhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die Teilstrecke der Landesstraße L 3288 in der Gemarkung Dilschhausen, von Str. km 2,200 bis 2,300 (NK 5117/025 bis 026), wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilstrecke erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 HStrG Teil der Landesstraße L 3288.

3550 Marburg, 22. Dezember 1989 Der Magistrat — Stadtbauamt

## Stellenausschreibungen



### Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden suchen wir für unsere Abteilung „Verwaltung und Recht“ — Sachgebiet: Recht und Grunderwerb eine/n

## Beamtin/Beamten

des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Bes.-Gr. A 9/A 10).

Wir denken an eine junge Mitarbeiterin, einen jungen Mitarbeiter, die/der in dem vielfältigen Bereich der Grunderwerbsangelegenheiten mit entsprechendem Engagement verantwortungsbewußt und auch selbständig arbeiten möchte.

Über Bewerbungen von Frauen würden wir uns besonders freuen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe an das

Hessische Straßenbauamt Wiesbaden,  
Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden.



## Die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

### Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes

(Bes.Gr. A 9/A 10 BBesG)

für die Tätigkeit als Sachbearbeiter/in

und

### Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes

(Bes.Gr. A 5/A 6 BBesG)

für die Tätigkeit als Vergütungs-/Lohnrechner/in ein.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen mit Hilfe der Datenverarbeitung.

Dem/Der Sachbearbeiter/in sind mehrere Vergütungs-/Lohnrechner/innen unterstellt.

#### Anforderungen:

I. bzw. II. Verwaltungsprüfung, hohes Verantwortungsbewußtsein, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, Fähigkeit und Bereitschaft zur Gemeinschaft, Willen zur ständigen Weiterbildung. Erwünscht sind Kenntnisse im Arbeits-, Tarif-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Bewerber um Stellen des gehobenen Dienstes sollten die Befähigung zum Führen und Anleiten von Mitarbeitern, Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative besitzen.

Die ZVL-Hessen strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Befähigungsbericht, Lichtbild und Zeugnisabschriften) richten Sie bitte bis zum 15. Februar 1990 an den

**Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,  
Wilhelmshöher Allee 64-66, 3500 Kassel.**

### Beim Regierungspräsidium Kassel

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

### Regierungsvizepräsidenten/in

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BBO bewertet.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Verwaltungsbeamte/innen des höheren Dienstes, die über langjährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Januar 1990 (damit wird die Ausschreibungsdauer der in StAnz. 1989 S. 2599 erschienenen Anzeige um drei Wochen verlängert) zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern — Personalreferat —,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

### In der Gemeinde SÖHREWALD,

Landkreis Kassel, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle der/des hauptamtlichen

### Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Söhrewald ist eine aufstrebende Gemeinde mit gegenwärtig ca. 4900 Einwohnern. Sie besteht aus den drei Orsteilen Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen und liegt ca. 13 km von Kassel in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Söhrewald ist eine Wohnsitzgemeinde und staatlich anerkannter Erholungsort mit einigen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben. Die Infrastruktur ist der Größe der Gemeinde entsprechend gut.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewußte und charaktervolle Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie einschlägigen Kenntnissen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach A 14. Es wird erwartet, daß der/die künftige Bürgermeister/in den Wohnsitz in der Gemeinde Söhrewald nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und etwaigen Referenzen werden unter Angabe des frühestmöglichen Dienstantrittes bis zum 30. Januar 1990 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Gerhard Werner,  
Steinweg 20, 3501 Söhrewald 1.**

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.



### Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt — Polizeiverwaltungsstelle Frankfurt am Main —

sind ab sofort zwei Dienstposten

### Sachbearbeiter/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen die Festsetzung und Erhebung vollzugspolizeilicher Kosten nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), insbesondere Erteilung von Leistungsbescheiden, Abhilfebescheiden und Widerspruchsbescheiden.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) oder gleichwertiger Laufbahnabschluß.

Belastbarkeit, Organisationsgeschick, Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck werden erwartet.

Bewerber/innen sollten Interesse am Verwaltungsverfahrensrecht haben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **9. Februar 1990** mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,  
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden,  
Tel. 0 61 21/8 49-2 30 oder 2 42.**

### An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Verwaltung –

sind zwei Stellen als

## Professoren/Professorinnen (C 2)

für folgende Studienfächer zu besetzen:

#### 1. Verwaltungsbetriebslehre, Abteilung Darmstadt

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:

Verwaltungsorganisation, Planung und Entscheidung, Information und Automation sowie Personalgewinnung und Personalleitung (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren Studienfach wahrgenommen werden.

#### 2. Wirtschaftslehre, Abteilung Frankfurt am Main

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Konjunktur- und Finanzpolitik (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in dem Studienfach „Öffentliche Finanzen“ wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen, einschlägigen Studium (Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftsingenieurwissenschaft), wobei Berufserfahrung in der Verwaltung erwünscht ist.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in § 24 VerwFHG festgelegt.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegen gesehen.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 26. Januar 1990 zu richten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 6200 Wiesbaden.**

### Bei der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

## Leiters/in der Bauverwaltung

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört auch die Leitung des gemeindlichen Bauhofes.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r, zielstrebige/r und belastbare/r Bau-Ingenieur/in (Schwerpunkt Tiefbau), der/die über gründliches Fachwissen und praktische Berufserfahrung verfügt. Eigeninitiative, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, organisatorisches Geschick sowie die Befähigung zur Zusammenarbeit, auch mit den gemeindlichen Gremien und den Abteilungen der Verwaltung, werden von dem/der Bewerber/in erwartet.

Neben der Vergütung (BAT III) werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Unterlagen über bisherige Tätigkeiten werden bis spätestens 15. Januar 1990 erbeten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal – Personalabteilung –, Beedenkirchner Straße 1, 6147 Lautertal (Odenwald) 1, Tel. 0 62 54 / 12 17.**



### Die Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis, Hessen,

besetzt zum 1. April 1990 die Stelle des/der

## hauptamtlichen Bürgermeisters/in

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 39 HGO sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zugleich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Stadt Wächtersbach mit ihren sieben Stadtteilen, mit rd. 10 500 Einwohnern, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im mittleren Kinzigtal, am Fuße von Vogelsberg und Spessart.

Die derzeitige Stadtverordnetenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: 20 Mandate der SPD, 10 Mandate der CDU und 7 Mandate der BIW.

Die Stadt verfügt über umweltfreundliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Sie hat eine gute Infrastruktur, mit einer ausgezeichneten Verkehrslage – direkte Anbindung an die A 66 –.

Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen und ein umfassendes schulisches Bildungsangebot sind vorhanden. Hervorzuheben ist ein aktives Kultur- und Vereinsleben. Wächtersbach ist Messstadt, in der alljährlich in der Himmelfahrtswoche die größte Verbrauchermesse zwischen Frankfurt am Main und Fulda stattfindet.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Einfühlungsvermögen und Kooperationsfähigkeit. Der/die neue Bürgermeister/Bürgermeisterin muß in der Lage sein, eine Verwaltung zu leiten, Impulse für eine gedeihliche Weiterentwicklung zu geben, das intakte Vereinsleben zu fördern und guten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Kreativität und Belastbarkeit werden hierbei erwartet sowie eine soziale und umweltbewußte Grundeinstellung.

Die Qualifikation als Dipl.-Verwaltungswirt, eine vergleichbare Ausbildung oder eine entsprechende Position in der freien Wirtschaft werden vorausgesetzt. Langjährige Erfahrung in einem politischen Amt ist erwünscht.

Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß seinen/ihren Wohnsitz in Wächtersbach nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **27. Januar 1990** mit Lebenslauf, Befähigungs- und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften einzureichen.

Die Bewerbung ist unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in einem verschlossenen Umschlag ohne Absenderangabe zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Klaus-Dieter Bischoff, Rathaus, Main-Kinzig-Straße 31, 6480 Wächtersbach.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

### Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

**Staatsanzeiger für das Land Hessen**

**Öffentlicher Anzeiger**

**Anzeigenabteilung**

**Die Fachhochschule Fulda**

sucht eine/n

**Sachbearbeiter/in**

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

für die Zentralverwaltung.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere Tätigkeiten in der Personalverwaltung.

**Vorausgesetzt werden:**

Verwaltungsprüfung II; Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit; Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit Menschen; Kenntnisse auf dem Gebiet des Besoldungs- und Tarifrechts.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) bis zum 31. Januar 1990 an den

**Rektor der Fachhochschule Fulda,  
Marquardstraße 35, 6400 Fulda.**



**Bei der  
Kreisstadt Bad Hersfeld**

sind zum 1. Juni 1990 die hauptamtlichen Stellen des/der

**Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

und des/der

**Ersten Stadtrates und Kämmerers/  
Ersten Stadträtin und Kämmerin**

zu besetzen.

Das Dezernat des Ersten Stadtrates und Kämmerers/der Ersten Stadträtin und Kämmerin wird neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und dem Kämmererwesen (Finanzen, Steuern, Abgaben) auch den Aufgabenbereich „Kultur, Sport, Soziales“ umfassen, für den der Bewerber/die Bewerberin im Sinne des § 70 Abs. 1 HGO besonders gewählt wird.

Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe B 3 bzw. B 2 der Bundesbesoldungsordnung. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gezahlt.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld mit 29 214 Einwohnern hat nicht nur eine beachtliche Industriestruktur, sondern als Festspielort und Staatsbad eine besondere Bedeutung weit über die hessischen Landesgrenzen hinaus. In der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzverteilung gegenwärtig wie folgt: CDU = 19, SPD = 19, GRÜNE = 3, NPD = 3, fraktionslos = 1. Zwischen den Fraktionen von CDU und SPD wurde vereinbart, daß der Bewerber/die Bewerberin für die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von der SPD und der Bewerber/die Bewerberin für die Stelle des Ersten Stadtrates und Kämmerers/der Ersten Stadträtin und Kämmerin von der CDU benannt wird.

Gesucht werden für beide Stellen einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie sollten sich auszeichnen durch Eigeninitiative, Kompetenz in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen, Aufgeschlossenheit gegenüber sozialen und ökologischen Entwicklungen und organisatorische Fähigkeiten. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet, daß sie den Kontakt mit der Bevölkerung sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien pflegen und ihren Wohnsitz in Bad Hersfeld nehmen.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollen die für das jeweilige Amt erforderliche Eignung besitzen. Es werden gründliche und mehrjährige Erfahrungen in leitenden Positionen, möglichst in der kommunalen Verwaltung, vorausgesetzt. Beide Bewerber/Bewerberinnen sollen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. Für den Bewerber/die Bewerberin um die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist ein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Referenzen sind bis spätestens zum 10. März 1990 im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. Wahl des Ersten Stadtrates und Kämmerers/der Ersten Stadträtin und Kämmerin“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Stadtverordneten Gerhard Sprenger,  
Rathaus, Postfach 40, 6430 Bad Hersfeld.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



**STADT NEU-ISENBURG**

**Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des städtischen Baubetriebshofes eine/einen

**Bauingenieur/in**

**Fachrichtung Tiefbau**

Die Leitung des Baubetriebshofes umfaßt die Verantwortung für die wirtschaftliche Abwicklung von Auftragsannahmen, Vorbereitung und Ausführung aller Leistungen dieser Einrichtung.

Dem Baubetriebshof sind folgende Werkstätten angegliedert: Fuhrpark, Schreinerei, Schlosserei, Straßenbau, Straßenreinigung und Bauunterhaltung. Außerdem eine Verkehrswerkstatt und Aufgaben der Abfallwirtschaft.

Bewerberinnen und Bewerber sollen Berufserfahrung und fundiertes Fachwissen sowohl in diesem Bereich als auch in dem Bereich der Verwaltung haben.

Die Leitung des städtischen Bauhofes mit der dort angesiedelten Fachaufsicht für das Personal erfordert eine besondere Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zur Führung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Vergütung ist nach BAT IV a, bei Bewährung nach BAT III vorgesehen.

Weiterhin suchen wir für den Bereich des Tiefbauamtes einen

**Tiefbautechniker**

Dem Stelleninhaber sollen folgende Aufgaben übertragen werden:

- Überwachung kleinerer Straßenreparaturarbeiten
- Kanalabnahmen
- Bearbeitung von Schadensmeldungen an Tiefbauanlagen
- Hilfe bei der Bauleitung, Aufmaße, Nivellement, Stundenlohnarbeiten
- Anfertigung von Zeichnungen für Tiefbauanlagen
- Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,  
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.**

**Reklamationen**

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## Bei der Stadt Rödermark

ist die Stelle des/der

stellvertretenden

## Leiters/Leiterin

des Stadtbauamtes

zu besetzen.

Gesucht wird ein/e berufserfahrene/r Dipl.-Ing./in (FH), möglichst mit Verwaltungserfahrung in der Fachrichtung Hoch-, Tief- und Straßenbau.

Gute Kenntnisse und Erfahrungen in der Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von städtischen Maßnahmen sowie Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sind erforderlich.

Die Besoldung richtet sich nach A 12 HBesG.

Bei fehlenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Einstellung auch als Angestellte/r mit Vergütung nach BAT III möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften; Befähigungs- und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 1990 an den

**Magistrat der Stadt Rödermark – Personalverwaltung –**  
Konrad-Adenauer-Straße 4–8, 6074 Rödermark.

## An der Fachhochschule Fulda

ist sofort im Fachbereich Wirtschaft

## eine Professor

– Besoldungsgruppe C 3 BBesG –

für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Umweltwirtschaft zu besetzen.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) i. d. F. des Art. 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Fulda,**  
Marquardstraße 35, 6400 Fulda.

## STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 88

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## Beim Hessischen Sozialministerium

ist im Referat IV A 4 „Rechtsfragen, Unterbringung, Versorgung und soziale Betreuung der ausländischen Flüchtlinge, Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge“ voraussichtlich ab 1. Februar 1990 die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einem/r Angestellten besetzt werden kann (Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT, Fallgruppe 1 b).

**Aufgabengebiet u. a.:**

- Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen zugunsten ausländischer Flüchtlinge (Asylbewerber, Asylberechtigte, sogen. Kontingentflüchtlinge)
- Rechtsfragen für Angelegenheiten der ausländischen Flüchtlinge im Geschäftsbereich
- Zusätzliche Aufgaben der Mittelbewirtschaftung und Haushaltsfragen (als Stellvertreter/in des zuständigen Sachbearbeiters)

**Anforderungen:**

- Verwaltungsfachhochschulabschluß oder Verwaltungsprüfung II
- Umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete
- Kenntnisse und Erfahrungen im konzeptionellen Arbeiten
- Überdurchschnittliche Belastungsfähigkeit
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Sozialministerium – Personalreferat –**  
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 2 vom 8. Januar 1990 beträgt 40 Seiten.